Potsdam, 18. August 1922.

Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.Mai 1922 sind die Satzungen des Familienvereins derer von Frankenberg §§ 3-7,9,12,18 abgeändert und ein neuer § 21 hinzugefügt. Die Satzungsänderungen pp. sind durch das Amtsgericht Berlin,Mitte, im Vereinsregister beim Familienverein eingetragen.

gez.Wilhelm von Frankenberg und Ludwigsdorf.
Vorsitzender.

Satzungsänderungen:

1.) § 3,2,e lautet: " ein den traditionellen Anschauungen der Vorfahren entsprechender Lebenswandel der Mitglieder,die sich bewusst sein müssen,dass ihnen die Güter der Vergangenheit auch in Zukunft heilig sind und bleiben werden,getreu dem Wahlspruch der Familie:
" est magni sperare magna".
Die Mitglieder verpflichten sich freiwillig aus dem engeren Verbande der Familie auszuscheiden,wenn sie diesen traditionellen Anschauungen geistig nicht mehr angehören."

2.) Jm § 4 Absatz 1 vorletzte und letzte Zeile werden die Worte: " oder eine Staatsstellung " gestrichen.

3.) Anstelle des § 5,1 tritt folgende Fassung: " Den Mitgliedern des Vereins kann die Mitgliedschaft entzogen werden:
a) wegen ehrloser Handlungen.Jn diesem Falle tritt § 7,3 in Kraft.
b) wegen Verletzung der Satzungen.insbesondere des § 3,2,e. Jn diesem Falle entscheidet der Familien-und Ehrenrat unmittelbar und endgültig."

4.) § 6,1 lautet:
" ein Eintrittsgeld von mindestens 200 Mark" (bisher:30 Mark)"
" ein Beitrag von mindestens 50 Mark (bisher: 20 Mark)"
Zu Nr.1 treten folgende 2 neue Absätze:

" Die

" Die Namensträger ausserhalb Deutschlands in valuta-starken Ländern zahlen in Goldwährung."
" Die Angehörigen des Zweiges derer von Frankenberg-Lüttwitz zahlen nur halbe Beiträge."

Zu § 6,4 tritt folgender neue Absatz:
" Zahlungen,welche am 1.April des Rechnungsjahres noch ausstehen,werden unter Hinzurechnung der Portokosten durch Postauftrag eingezogen."

5.) § 7,1 wird gestrichen.Nr.2 wird hierdurch 1,Nr.3 wird Nr.2,Nr.4 wird Nr.3,Nr.5 wird Nr.4.
Der jetzige § 7,3 enthält folgenden Wortlaut: " Der Familienrat hat gleichzeitig die Aufgabe eines Ehrenrats und Ehrengerichts. Der Vorsitzende beruft zur Untersuchung eines Falles eventuell auch Mitglieder aus der Zahl der in und bei Berlin wohnenden Stellvertreter des Familienrates als Untersuchungsausschuss. Nach Abschluss der Untersuchung gibt dieser Untersuchungsausschuss über den ganzen Fall Bericht an den Vorsitzenden, der alsdann mit dem Familienrat als Ehrengericht entscheidet.Der Familienälteste hat bei Zusammentritt des Ehrenrats Stimmrecht.

6.) § 9,2 kommt in Wegfall.Der Schlusssatz:" Die Ausscheidenden sind wieder wählbar" wird dem § 9,1 angegliedert. § 9,3 wird 9,2.-

7.) § 12,1 lautet der Schlusssatz:" Er hat dafür zu sorgen,dass etwaige Ueberschüsse des Familienvereins alsbald dem Grundvermögen der Stiftung zugeführt werden." (s.auch § 17,3).

8.) § 18,1,b ist zu streichen.Hierdurch wird c in b und d in c geändert

9.) Ferner wird folgender neuer § 21 der Satzung hinzugesetzt:
" Wird der Verband aufgelöst, so fällt sein Vermögen an die durch Beschluss des Familientages bestimmten physischen oder juristischen Personen,Stiftungen oder Vereine.Der Rechtsweg ist in jedem Falle ausgeschlossen."

B e n a c h r i c h t i g u n g .

1.) Die Herren Vetter werden dringend gebeten, Jhre Einverständnis - Erklärung bezüglich Stellungnahme zu dem Jhnen am 10.November 1924 übersandten Entwurf der neuen Satzung umgehend an den Vorsitzenden Herrn Vetter Wilhelm Excellenz in Potzdam,Beyerstrasse 1. einzureichen,sofern dieses noch nicht erfolgt ist.

2.) Der Beitrag für 1925 beträgt nach Beschluss des Familienrates 20 Mk. in Worten :

Z w a n z i g R e i c h s m a r k .

und ist spätestens 1.4.25 an die Dresdener Bank - Zentrale in Berlin W 56 Markgrafenstrasse 38 portofrei zu Gunsten des dortigen Contos der Familienstiftung einzusenden.

Beiträge, die am 1.4.25. nicht eingegangen sind,werden unter hinzureichend der Portokosten durch Postauftrag eingezogen. Anträge auf Erleichterung oder Befreiung sind vorher rechtzeitig dem Vorsitzenden einzureichen.

Der im Mai 1925 in Aussicht genommene Familientag findet mit Damen statt.

Jm Auftrag:
gez.) Franz von Frankenberg
Schatzmeister.

Die ersten drei Seiten sind DIN A4, ab der 5. Seite 21 x 33 cm.

Satzungen

des Familien-Vereins derer

von Frankenberg.

E. V.

Entwurf.

Alen-Victor v. Frankenberg.

Kirchberg, den 26. 8. 24.

A. Allgemeines.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Familienverein derer von Frankenberg" E.V.

§ 2.

Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 3.

Zweck des Vereins ist:
a) Erhaltung, Pflege und Ausbau von Tradition, Ehre und Ansehen des Geschlechts,
b) Förderung des Familiensinnes und der verwandtschaftlichen Beziehungen. Erforschung und Erhaltung der Geschlechtschronik und der Stammbäume,
c) Unterstützung bedürftiger Geschlechtsangehöriger.

§ 4.

Als Mittel hierzu dienen:
a) die Mitgliedschaft (B), der Vorstand (Familienrat) (C), Familientage (D), sowie die Ehrenschutzordnung (E).
b) das Familienarchiv und die Familienzeitschrift (F).
c) die Familienstiftung und das Vereinsvermögen (G).

§ 5.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

B. Von der Mitgliedschaft.

§ 6

Der Verein besteht aus:
a) ordentlichen Mitgliedern,
b) ausserordentlichen Mitgliedern,
c) Ehrenmitgliedern.

§ 7.

Ordentliche Mitglieder können die männlichen Angehörigen aller Stämme der Familie (Proschlitz, Ludwigsdorf, Lüttwitz sowie die nur v.Frankenberg) werden, die
a) volljährig sind,
b) einer christlichen Kirche angehören,
c) sich eines makellosen Rufes erfreuen und einen den traditionellen Anschauungen der Vorfahren entsprechenden Lebenswandel führen, in vollem Bewusstsein, dass ihnen die Güter der Vergangenheit auch in Zukunft heilig sind und bleiben werden, getreu dem Wahlspruch der Familie: „Est magni sperare magna."
d) Eine zu c) entsprechende Lebensstellung innehaben.

§ 8

Ausserordentliche Mitglieder können werden:
a) alle männlichen Familienangehörigen vom 17. - 21. Lebensjahr, die den Bedingungen des § 7 b) und c) entsprechen.
b) alle weiblichen Familienangehörigen (die geborenen v.Fr., die Angeheirateten und die Witwen) vom 18. Lebensjahre ab, soweit sie ebenfalls dem § 7 b) und c) entsprechen.

§ 9

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Familientages solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Familie besondere Verdienste erworben haben. Ausserdem wird das an Lebensjahren älteste ordentliche Mitglied als „Senior" der Familie jedesmal Ehrenmitglied des Vereins.

§ 10.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand (Familienrat) zu beantragen, der über sie entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, Gründe für eine etwaige Ablehnung anzugeben. Einer Aufnahme gleichzuachten ist die Zusage auf eine vom Vorstand (Familienrat) ergangene Aufforderung zum Eintritt.

§ 11.

Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch den Tod,
b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand (Familienrat) zulässig und sofort wirksam ist.
c) durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser erfolgt wegen ehrloser Handlungen nach Massgabe der Ehrenschutzordnung (siehe E), wegen Verletzung der Satzungen, insbesondere des § 7, durch einen Beschluss des Vorstandes (Familienrates). In letzterem Falle steht dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschlussverfügung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, eine Berufung an den Familientag zu. Dieser entscheidet dann endgültig in geheimer Abstimmung.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf Geldbeihilfen, auf die Familienstiftung und das Vereinsvermögen (siehe jedoch § 33).

§ 12.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.
a) die ordentlichen und Ehrenmitglieder haben auf den Familientagen beratende und beschliessende Stimme sowie aktives und passives Wahlrecht. Ihre Anträge dürfen einer Beschlussfassung nicht entzogen werden.
b) Die ausserordentlichen Mitglieder haben nur eine beratende Stimme und sind nicht wahlberechtigt.
c) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
   1. die Satzungen des Vereins als bindens anzuerkennen,
   2. freiwillig auszuscheiden, wenn sie den traditionellen Anschauungen der Familie geistig nicht mehr angehören,
   3. die Beiträge (siehe § 13) pünktlich einzuzahlen,
   4. alle eintretenden Veränderungen des Wohnsitzes, der Stellung und der Personalien unaufgefordert anzuzeigen sowie alle notwendig werdenden genealogischen Angaben für das Archiv zu leisten.
   5. regelmässig auf den Familientagen zu erscheinen.

§ 13.

Die Beiträge.
a) Das Eintrittsgeld bei Neuaufnahme in den Familienverein beträgt für ordentliche Mitglieder 30, für ausserordentliche Mitglieder und Angehörige des Stammes v.Fr. - Lüttwitz 15 Goldmark. Der Jahresbeitrag beträgt entsprechend 20 und 10 Goldmark.
b) Die Beiträge sind für jedes Kalenderjahr bis spätestens 1.4. unaufgefordert und portofrei dem Schatzmeister bezw. dem Bankhause des Familienvereins einzusenden.
c) Beiträge, die am 1.4. nicht eingegangen sind, werden unter Hinzurechnung der Portokosten durch Postauftrag eingezogen.

d) Bezahlt ein Mitglied den Beitrag für zwei aufeinandorfolgende Jahre trotz Mahnungen und Postauftrag nicht, so kann sein Ausschluss aus dem Verein gemäss § 11 c) beschlossen werden.
e) Der Vorstand (Familienrat) ist ermächtigt in besonderen Fällen auf Antrag Erleichterungen bezw. gänzlichen Fortfall der Zahlungsverpflichtungen zu bewilligen
f) Jm Laufe eines Jahres ausscheidende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten.

C. Vom Vorstand (Familienrat).

§ 14.

Der Vorstand (Familienrat) besteht aus 7 Mitgliedern und zwar:
a) einem Vorsitzenden,
b) einem Schriftführer (Archivar) und einem Stellvertreter des Schriftführers (Archivars),
c) einem Schatzmeister und einem Stellvertreter des Schatzmeisters,
d) einem Beisitzer und einem stellvertretenden Beisitzer.
Hierbei ist ein Mitglied des Vorstandes (Familienrates) stets Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 15.

Die Vorstands- (Familienrats-) Mitglieder werden aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder auf den Familientagen durch Stimmenmehrheit gewählt. Alle 4 Jahre scheiden 2 Mitglieder aus, die jedoch wieder wählbar sind. Ueber den Austritt entscheidet das Los. Tritt ein Vorstands- (Familienrats-) Mitglied während seiner Amtszeit aus, so wird er bis zu seiner Neuwahl auf dem nächsten Familientage durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstands (Familienrats-) Mitglied ersetzt.

§ 16.

Rechte und Pflichten des Vorstandes (Familienrates) im Allgemeinen.

a) Dem Vorstand (Familienrat) liegt die Leitung und verantwortliche Führung aller Vereinsgeschäfte einschliesslich der Verwaltung des Stiftungs- und Vereinsvermögens ob, soweit nicht im Einzelnen nach diesen Satzungen der Familienrat zuständig ist.
b) die Tätigkeit des Vorstandes (Familienrates) ist ehrenamtlich.
c) Die Beschlussfassung erfolgt in Sitzungen oder durch schriftliche Abstimmung. Der Vorstand (Familienrat) ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind bezw. ihre Stimmen schriftlich abgeben. Jn Vermögensangelegenheiten ist die Anwesenheit (Stimme) des Schatzmeisters oder seines Stellvertreters erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17.

Vom Vorsitzenden.

a) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich im Sinne des § 26 B.G.B. Er alleine zeichnet rechtsgültig.
b) Er beruft den Vorstand (Familienrat) zur Beschlussfassung gemäss § 16, 3, sooft die Lage es verlangt oder 2 Vorstands- (Familienrats-) Mitglieder oder 5 Vereinsmitglieder dies fordern. Er leitet die Verhandlungen des Vorstandes und beruft und leitet die Familientage.

§ 18.

Vom Schriftführer (Archivar).

Der Schriftführer (Archivar) ist das ausführende Mitglied des Vorstandes (Familienrates) für alle genealogischen Angelegenheiten des Vereins. Jnsbesondere hat er.
a) den laufenden Schriftverkehr zu führen
b) das Geschlechtsverzeichnis auf dem Laufenden zu halten
c) für Erhaltung und weiteren Ausbau des Familienarchivs (siehe § 30) zu sorgen, für das er verantwortlich ist.
d) die Niederschrift aller Verhandlungen des Vorstandes (Familienrates) und der Familientage sowie ihre Einverleibung in das Archiv zu veranlassen.

§ 19.

Vom Schatzmeister.

Der Schatzmeister ist das ausführende Mitglied des Vorstandes (Familienrates) bei allen Geldangelegenheiten des Vereins. Jnsbesondere hat er:
a) das Stiftungs- und Vereinsvermögen (s.G.) zu verwalten
b) den Eingang der Eintrittsgelder und Beiträge zu überwachen
c) alle Zahlungen anzuweisen (bei Zahlungen im Werte über 100 Goldmark ist die Mitzeichnung des Vorsitzenden erforderlich)
d) zu jedem Familientag Rechnungsbericht der vergangenen beiden Geschäftsjahre aufzustellen und darüber Bericht zu erstatten.

D. Von den Familientagen.

§ 20.

Es finden statt:
a) ordentliche Familientage
b) ausserordentliche Familientage.

§ 21.

Die ordentlichen Familientage finden alle 2 Jahre statt. Die Wahl des Ortes und des genauen Zeitpunktes ist dem Vorstand (Familienrat) überlassen.

§ 22.

Geschäftsordnung der ordentlichen Familientage.

a) Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich (oder durch Bekanntgabe in der Familienzeitschrift s. § 31) mindestens 4 Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung ergehen.
b) Die Tagesordnung umfasst stets folgende Punkte:
   1. Allgemeine Uebersicht) für die abgelaufenen beiden
   2. Rechnungsbericht) Geschäftsjahre.
   3. Prüfung und Entlastung des Vorstandes
   4. Voranschlag für die nächsten beiden Jahre
   5. Neuwahl der Vorstands- (Familienrats-) und Ehrenrats Mitglieder
   6. Anträge des Vorstandes (Familienrats) und der Vereinsmitglieder.
c) Anträge für die Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Zeitpunkt dem Vorstand (Familienrat) schriftlich einzureichen;
d) Der Familientag ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden 4 Mitglieder des Vorstandes (Familienrats) und 5 Vereinsmitglieder anwesend bezw. vertreten sind.

e) Jedes am Erscheinen verhinderte Mitglied hat sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten zu lassen, doch dürfen in einer Person nicht mehr als 5 Stimmen vereinigt sein. Nicht vertretene Mitglieder bleiben an die Beschlüsse des Familientages gebunden.
f) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit diese Satzungen nicht anders bestimmen, einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Art der Abstimmung entscheidet im Zweifelsfalle der Vorsitzende.
g) Bei Wahlen ist, wenn sie nicht durch Zuruf mit Stimmenmehrheit erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
h) Zur Prüfung des Rechnungsberichtes (s.b.) beauftragt der Vorstand (Familienrat) vor jedem Familientag 2 ordentliche Mitglieder des Vereins.
i) Die Niederschrift über die Verhandlung (s. § 18, d) ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer (Archivar) zu unterschreiben.

§ 23.

Ausserordentliche Familientage können jederzeit einberufen werden, wenn es das Jnteresse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Die Einhaltung der im § 22 festgesetzten Fristen ist dabei nicht erforderlich. Auch können alle Mitglieder statt einer Einberufung zu einer schriftlichen Beschlussfassung aufgefordert werden. Jst von einem Mitglied 14 Tage nach ergangener Anfrage keine Antwort eingetroffen, so ist seine Stimme verfallen.

E. Ehrenschutzordnung.

§ 24.

Die Grundanschauung über Mannesehre und Pflicht, wie sie in der Einführungsordre über die Ehrengerichte der alten Armee vom 2. Mai 1874 niedergelegt sind, bleiben für den Verein massgebend.

§ 25.

Die Einrichtungen zur Durchführung der Ehrenschutzordnung des Vereins sind.
a) der Ehrenrat
b) das Ehrengericht.

§ 26

Der Ehrenrat ist eine ständige Einrichtung und besteht aus 3 Mitgliedern, von denen ein Mitglied gleichzeitig dem Vorstand (Familienrat) angehören muss (jedoch nicht der Vorsitzende). Alle Mitglieder müssen in oder um Berlin wohnen. Jhre Wahl erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren auf den Familientagen. Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln mit einfacher Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Vorsitzender des Ehrenrates ist jeweils der Aelteste.

§ 27.

Das Ehrengericht wird von Fall zu Fall gebildet. Es besteht aus 7 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende, dem Vorstand (Familienrat) angehören müssen und 4 Mitglieder aus der Zahl der in oder um Berlin wohnenden ordentlichen Vereinsmitglieder zu nehmen sind. Kein Mitglied des Ehrengerichts darf zugleich Mitglied des Ehrenrats sein.

§ 28.

Der Ehrenrat ist eine beratende und begutachtende Einrichtung. Er ist verpflichtet, allen Mitgliedern in Ehrenangelegenheiten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Er hat auf Grund wohlwollender und gewissenhafter Untersuchung jede an ihn gelangende Angelegenheit zu prüfen und kann entweder versuchen, in Streitigkeiten einen Ausgleich herbeizuführen, oder hat ein schriftlich niederzulegendes Gutachten dem Vorstand (Familienrat) zu übergeben, das auf „Vorlage der Angelegenheit an das Ehrengericht" oder auf „Nichtzuständigkeit" lauten kann. Auf Grund dieses Gutachtens erfolgt vom Vorstand (Familienrat) gegebenenfalls die Einberufung des Ehrengerichts. Der Vorstand (Familienrat) ist ermächtigt, auf Vorschlag des Ehrenrats bis zur endgültigen Erledigung der Angelegenheit einen vorläufigen Ausschluss aus dem Verein zu verfügen.

§ 29.

Dem Ehrengericht unter dem Vorsitzenden obliegt es dann, die Angelegenheit endgültig zu entscheiden. Alle Einzelheiten über den Gang der Verhandlungen sind in engster Anlehnung an die Ehrengerichtsordnung der alten Armee durchzuführen. Die Entscheidungen können lauten auf:
a) Vervollständigung der Untersuchung durch Rückgabe an den Ehrenrat
b) Freisprechung
c) Erteilung einer Warnung bei Gefährdung der Standesehre
d) Ausschluss aus dem Verein bei Verletzung der Standesehre.

F. Das Familienarchiv und die Familienzeitschrift.

§ 30

Das Familienarchiv ist Mittelpunkt und Hauptstelle der Familiengeschichte. Jhm kommt infolge seines urkundlichen Anhaltes sowohl für die Vergangenheit des Geschlechts und deren Erforschung als auch für die Gegenwart und Zukunft zur Feststellung und Entscheidung von Zweifeln sowie zur Beantwortung aller Anfragen grundlegende Bedeutung zu. Sorgfältige Sammlung, Sichtung und Vermehrung des Stoffes gehört zu den Hauptaufgaben des Archivars.

§ 31.

Die Familienzeitschrift soll mit fortlaufenden Mitteilungen über die persönlichen Verhältnisse der Geschlechtsangehörigen, mit ihren Aufsätzen aus der Vergangenheit des Geschlechts sowie den Mitteilungen über Ereignisse und Beschlüsse aus dem Verein die Arbeit des Archivs unterstützen und ergänzen. Sie kann entweder ausschliesslich Mitteilungsorgan des Vereins sein oder als Zeitschrift für alle Geschlechtsangehörigen den besonderen Jnteressen des Vereins dienstbar gemacht werden.

G. Die Familienstiftung und das Vereinsvermögen.

§ 32.

Allgemeines.

a) Das Stiftungs- und Vereinsvermögen werden in gemeinschaftlicher Rechnung, jedoch in getrennten Abschnitten verwaltet, so dass die Uebersicht gewahrt bleibt.
b) von den vollen Einkünften der Stiftung dienen ohne Abzug von Unkosten und Ausgaben 10 % zur Vermehrung des Grundvermögens. Dasselbe gilt von nichtverwendeten Erträgen der Stiftung, ausserordentlichen Zuwendungen, zurückgezahlten Darlehen sowie von allen Ueberschüssen des Vereins, die sich nach Deckung der laufenden Verwaltungskosten ergeben.
c) Der Familientag kann in besonderen Notfällen beschliessen, einen Teil des Grundvermögens (vorbehaltlich seiner Wiederansammlung) zu einer ausserordentlichen Notbeihilfe für die Mitglieder zu verwenden.

§ 33.

Geldbeihilfen.

a) Geldbeihilfen aus der Stiftung können (ohne Anspruch hierauf) erhalten:
   1. die Mitglieder des Vereins
   2. Witwen, unverheiratete Töchter und Schwestern von Mitgliedern, soweit sie von Rechtswegen den Namen v. Fr. führen,
   3. Männliche und weibliche Nichtmitglieder, welche von Rechtswegen den Namen v. Fr. führen (oder als Geburtsnamen geführt haben) und verarmt sind.
b) Geldbeihilfen aus der Stiftung können bestehen in:
   1. Erziehungs-Beihilfen (Stipendien)
   2. Jahrgeldern (Pensionen) auf Widerruf
   3. Unterstützungen, welche der Regel nach die Eigenschaft zinsfreier Darlehen tragen und rückzahlbar sind, sobald die Verhältnisse dies gestatten.
   4. Ausserordentlichen einmaligen Beihilfen.
c) Scheiden Mitglieder durch den Tod aus, so gehen für die unter 1 b) angeführten Personen die Ansprüche auf bewilligte Geldbeihilfen nicht verloren.
d) An das Grundvermögen der Stiftung haben die Erben früherer Mitglieder in keinem Falle Rechte.

H. Schlussbestimmungen.

§ 34.

Satzungsänderungen.

Aenderungen der Satzungen können sowohl auf ordentlichen wie ausserordentlichen Familientagen beschlossen werden, bedürfen aber einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und vertretenen Mitglieder (Stimmen).

§ 35.

Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf 2 besonders zu diesem Zwecke eingerufenen ausserordentlichen Familientagen, auf welchen jedesmal mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen, mit je ¾ Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. In gleicher Weise ist dann auch über die Verwendung des Stiftungs- und Vereinsvermögens Beschluss zu fassen

§ 36.

In allen strittigen Fragen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

****

Anhang.

1884 wurde von den 3 Vettern Albert v. Frankenberg und Proschlitz, damals Major a. D. in Berlin, Fred Grafen von Frankenberg und Ludwigsdorf, Freiherrn von Schellendorf, damals Major a. D. und Fideikommissherr auf Schloss Tollowitz, sowie Caesar v. Frankenberg und Proschlitz, damals Rittmeister a. D., Kammerherr und Zeremonienmeister S. Maj. des Kaisers Wilhelm I. eine Summe von 7 000 M zu einer „von Frankenbergschen Familienstiftung" mit dem Sitz in Berlin ausgesetzt. Am 19. Mai des genannten Jahres versammelten sich in Breslau 28 Vettern zu einem ersten „Familientage", traten dieser Stiftung bei und beschlossen die hierzu entworfenen „Statuten" 1.), die durch Verfügung des Kgl. Preussischen Amtsgerichts Nr. I Berlin vom 20. Oktober 1884 genehmigt wurden.

Diese „Familienstiftung", die so die Rechte einer juristischen Person erhalten hatte, bildete die Grundlage des „Familienvereins". Für seinen Zusammenschluss waren die 1878 im Druck erschienenen ersten Forschungen über die Geschichte des Gesamtgeschlechts 2.) von dem damaligen Generalmajor z. D. Moritz v. Frankenberg und Ludwigsdorf (Darmstadt) ausschlaggebend. Die Stiftung wuchs und gedieh zu Ehre und Wohlfahrt des Geschlechts. Auf den Familientagen der Jahre 1885, 86, 87, 88, 89, 1907, 1909 wurden die Statuten verändert und verbessert.

Das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und die 1918 eingetretene Umgestaltung aller Verhältnisse machten auch eine Umgestaltung der alten Statuten dringend erforderlich. Vetter Herrmann, Stadtrat zu Braunschweig, entwarf 1918 eine neue Fassung, die auf dem ausserordentlichen Familientage vom 9. Februar 1919 zu Berlin genehmigt wurde 3.).

Auch die neue Satzung hielt sich im ganzen Aufbau noch eng an die alten Statuten. Ihr fehlte im allgemeinen die straffe, einheitliche Form wie im Besonderen auch die Regelung aller Ehrenfragen. Nicht zuletzt aber war es notwendig, die der ursprünglichen Stiftung gegenüber ganz in den Vordergrund getretene Bedeutung des Familienvereins als dem einzigen lebendigen Hüter und Träger der Tradition auch in Zeiten eines allgemeinen völkischen Niederganges zum Ausdruck kommen zu lassen.

Diesen Gesichtspunkten trug ein neuer Entwurf Rechnung, der im Auftrag des Familienrates von Vetter Alen-Viktor (Schloss Kirchberg a. d. Jagst) verfasst wurde und der die Grundlage zu den vorliegenden Satzungen abgab. Sie wurden auf dem Familientage vom ..... zu ..... beschlossen und durch Eintrag in das Register des Amtsgerichts Berlin Mitte vom ..... genehmigt.

****

1.) „Statuten der Familienstiftung derer von Frankenberg" Wiesbaden 1884. Druck von Karl Schnegelberger. 24 pp.
2.) Notizen über die Familie der Grafen, Freiherrn und Herrn v. Frankenberg-Proschlitz, Ludwigsdorff und Lüttwitz." Darmstadt 1878. Fr. Würtz'sche Buchhandlung (Joh. Waitz) 162 pp.
3.) „Satzung der Familienstiftung und des Familienvereins derer von Frankenberg (e. V.)" Braunschweig 1919. Druck v. Aug. Werth.

Der Vorsitzende des Familienverbandes derer v. Frankenberg

Potsdam, Beyerstraße Nr.1., den 23.3.1925.

Den Herrn Vettern des Familienverbandes geht in der Anlage eine neue Ausfertigung des Satzungsentwurfs zu, in der die in dankenswerter Weise zur Sprache gebrachten Einwendungen und Anregungen zur ersten Fassung tunlich Berücksichtigung gefunden haben.

Soweit dies im Einzelfalle nicht oder nicht in vollem Umfange geschehen ist, beruht es auf wohlerwogenen Gründen, über die den Herren Vettern auf dem Familientage Auskunft erteilt werden soll, dessen wich-tigste Aufgabe die Annahme der neuen Satzungen sein wird.

Ich würde es begrüßen, wenn der nunmehr vorliegende Entwurf die allseitige Billigung fände, so daß seiner Annahme en bloc keine Schwierigkeiten entgegenstehen würden.

Etwaige noch bestehende Bedenken oder Wünsche bitte ich, mir innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Abdrucks unmittelbar mitteilen zu wollen.-

gez. v.Frankenberg u. Ludwigsdorf
General a.D. Vorsitzender des
Familienverbandes derer v.Frankenberg.

Für die Richtigkeit:
W. v. Frankenberg
General a.D.
Archivar.

Satzungen.

des Familienverbandes derer

v. Frankenberg.

E. V.

Papierformat 21,5 x32 cm

A. Allgemeines.

§ 1.

Der Verband führt den Namen „Familienverband derer v. Frankenberg" e.V.

§ 2.

Sitz des Verbandes ist Berlin.

§ 3.

Zweck des Verbandes ist :
a) Erhaltung, Pflege und Ausbau von Tradition, Ehre und Ansehen der Familie,
b) Förderung des Familiensinnes und der verwandtschaftlichen Beziehungen, Erforschung und Erhaltung der Familienchronik und der Stammbäume,
c) Unterstützung bedürftiger Familienangehöriger.

§ 4.

Als Mittel hierzu dienen :
a) die Mitgliedschaft (B), der Familienrat (Vorstand)(C), die Familientage (D), sowie die Ehrenschutzordnung (E).
b) das Familienarchiv und die Familienzeitschrift (F).
c) die Familienstiftung und das Verbandsvermögen (G).

§ 5.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

B. Von der Mitgliedschaft.

§ 6.

Der Verband besteht aus :
a) ordentlichen Mitgliedern,
b) außerordentlichen Mitgliedern,
c) Ehrenmitgliedern.

§ 7.

Ordentliche Mitglieder können die männlichen Angehörigen aller Stämme der Familie (Proschlitz, Ludwigsdorf, Lütwitz, sowie die nur v.Frankenberg) werden, die
a) volljährig sind,
b) einer christlichen Kirche angehören,
c) sich eines makellosen Rufes erfreuen und einen den traditionellen Anschauungen der Vorfahren entsprechenden Lebenswandel führen, in vollem Bewußtsein, daß ihnen die Güter der Vergangenheit auch in Zukunftheilig sind und bleiben werden, getreu dem Wahlspruch: „Est magni sperare magna."

§ 8.

Außerordentliche Mitglieder können werden:
a) alle männlichen Familienangehörigen vom 17. - 21. Lebensjahre, die den Bedingungen des § 7 b) und c) entsprechen.
b) alle weiblichen Familienangehörigen (die geborenen v.Fr., die Angeheirateten und die Witwen) vom 18.Lebensjahre ab, soweit sie ebenfalls dem § 7 b) und c) entsprechen und den Namen nicht durch

Heirat oder Wiederverheiratung oder sonst rechtskräftig abgelegt haben.

§ 9.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß des Familientages solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Familie besondere Verdienste erworben haben.
Außerdem wird das an Lebensjahr älteste ordentliche Mitglied als „Senior" der Familie jedesmal Ehrenmitglied des Verbandes.

§ 10.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen. Der Familienrat entscheidet. - Er ist nicht verpflichtet, Gründe für eine etwaige Ablehnung anzugeben. Einer Aufnahme gleichzuachten ist die Zusage auf eine vom Familienrat ergangene Aufforderung zum Eintritt.

§ 11.

Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch den Tod,
b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden zulässig und sofort wirksam ist.
c) durch Ausschluß aus dem Verbande. - Dieser erfolgt wegen ehrloser Handlungen nach Maßgabe der Ehrenschutzordnung (siehe E),wegen Verletzung der Satzungen, insbesondere des § 7 durch einen Beschluß des Familienrates.
Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschlußverfügung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, eine Berufung an den Familientag zu. Dieser entscheidet dann endgültig in geheimer Abstimmung.
Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf Geldbeihülfe, auf die Familienstiftung und das Verbandsvermögen (siehe §§ 33 und 34). Die Rückzahlung von Darlehen hat seitens des freiwillig oder gezwungen ausscheidenden Mitgliedes mit dem Austritt gleichzeitig zu erfolgen. Der Schatzmeister sorgt für die notwendigen Schritte des Familienrates, der hierüber beschließt.

§ 12.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

a) Die ordentlichen und Ehrenmitglieder haben auf den Familientagen beratende und beschließende Stimme, sowie aktives und passives Wahlrecht. Ihre Anträge dürfen einer Beschlußfassung nicht entzogen werden.
b) Die außerordentlichen Mitglieder haben keine beratende Stimme und sind nicht wahlberechtigt, können aber der Sitzung des Familientages beiwohnen.
c) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
   1. die Satzungen des Vereins als bindend anzuerkennen,
   2. freiwillig auszuscheiden, wenn sie den traditionellen Anschauungen der Familie nicht mehr geistig angehören,
   3. beim Ausscheiden die Darlehne zurückzuzahlen, siehe § 11,
   4. alle eintretenden Veränderungen des Wohnsitzes, der Stellung und der Personalien unaufgefordert anzuzeigen, sowie alle notwendig werdenden genealogischen Angaben für das Archiv zu leisten.
   5. Wenn irgend möglich regelmäßig auf den Familientagen zu erscheinen.

§ 13.

Die Beiträge.

a) Das Eintrittsgeld bei Neuaufnahmen in den Familienverband beträgt

für ordentliche Mitglieder 30, für außerordentliche Mitglieder und Angehörige des Stammes v.Frankenberg-Lützwitz 15 Goldmark. Der Jahresbeitrag beträgt entsprechend 20 und 10 Goldmark.

b) Die Beiträge sind für jedes Kalenderjahr bis spätestens 1.4. unaufgefordert und portofrei dem Schatzmeister bezw. dem Bankhause des Familienverbandes einzusenden.

c) Beiträge, die am 1.4. nicht eingegangen sind, werden unter Hinzurechnung der Portokosten durch Postauftrag eingezogen.

d) Bezahlt ein Mitglied den Beitrag für zwei aufeinanderfolgende Jahre trotz Mahnungen und Postauftrag nicht, so kann sein Ausschluß aus dem Verbande gem.§ 11 c) beschlossen werden.

e) Der Familienrat ist ermächtigt in besonderen Fällen auf Antrag Erleichterungen bezw. gänzlichen Fortfall der Zahlungsverpflichtungen zu bewilligen.

f) Im Laufe eines Jahres ausscheidende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten.

C. Vom Familienrat.

§ 14.

Der Familienrat besteht aus 4 Mitgliedern und zwar:
a) einem Vorsitzenden,
b) einem Schriftführer (Archivar),
c) einem Schatzmeister,
d) einem Beisitzer.
Das an Jahren älteste Mitglied des Familienrates ist Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 15.

Die Familienratsmitglieder werden aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder auf den Familientagen durch Stimmenmehrheit gewählt. Alle 4 Jahre scheiden 2 Mitglieder aus, die jedoch wieder wählbar sind. Über den Austritt entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so wird es bis zu einer Neuwahl auf dem nächsten Familientage durch ein anderes Familienratsmitglied vertreten. Scheiden mehrere Mitglieder aus, so beruft der Vorsitzende geeigneten Ersatz.

§ 16.

Rechte und Pflichten des Familienrates im Allgemeinen.

a) Dem Familienrat liegt die Leitung und verantwortliche Führung alle Verbandsgeschäfte einschließlich der Verwaltung des Stiftungs- und Verbandsvermögens ob, soweit nicht im Einzelnen nach diesen Satzungen der Familientag zuständig ist.

b) Die Tätigkeit des Familienrates ist ehrenamtlich.

c) Die Beschlußfassung erfolgt in Sitzungen oder durch schriftliche Abstimmung. Der Familienrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter 2 seiner Mitglieder anwesend sind bezw. ihre Stimmen schriftlich abgeben. In Vermögensangelegenheiten ist die Anwesenheit (Stimme) des Schatzmeisters erforderlich.

§ 17.

Vom Vorsitzenden.

a) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 B.G.B. Er allein zeichnet rechtsgültig.

b) Er leitet die Verhandlungen des Familienrates und beruft und leitet die Familientage. In dringenden oder minder wichtigen Angelegenheiten veranlaßt er selbständig das Erforderliche.

Vom Schriftführer (Archivar).

Der Schriftführer (Archivar) ist das ausführende Mitglied des Familienrates für alle genealogischen Angelegenheiten des Verbandes. Insbesondere hat er :

a) den laufenden Schriftverkehr zu führen,

b) das Familien- und Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden zu halten,

c) für Erhaltung und weiteren Ausbau des Familienarchivs (s.§ 31) zu sorgen, für das er verantwortlich ist.

d) die Niederschrift aller Verhandlungen des Familienrates und der Familientage, sowie ihre Einverleibung in das Archiv zu veranlassen.

§ 19.

Vom Schatzmeister.

Der Schatzmeister ist das ausführende Mitglied des Familienrates bei allen Geldangelegenheiten des Verbandes. Insbesondere hat er:

a) das Stiftungs- und Verbandsvermögen (siehe G) zu verwalten,

b) den Eingang der Eintrittsgelder und Beiträge zu überwachen,

c) alle Zahlungen anzuweisen (bei Zahlungen im Werte über 100 Goldmark ist die Mitzeichnung des Vorsitzenden erforderlich),

d) zu jedem Familientage Rechnungsbericht der vergangenen beiden Geschäftsjahre aufzustellen und darüber Bericht zu erstatten.

D. Von den Familientagen.

§ 20.

Es finden statt:
a) ordentliche Familientage,
b) außerordentliche Familientage.

§ 21.

Die ordentlichen Familientage finden alle 2 Jahre statt. Die Wahl des Ortes und des genauen Zeitpunktes ist dem Familienrat überlassen.

§ 22.

Geschäftsordnung der ordentlichen Familientage.

a) Die Einladung der Mitglieder muß schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Familienzeitschrift, siehe § 32) mindestens 4 Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Zeitpunkte unter Angabe der Tagesordnung ergehen.

b) Die Tagesordnung umfaßt stets folgende Punkte:
1. Allgemeine Übersicht } für die abgelaufenen beiden
2. Rechnungsbericht } Geschäftsjahre.
3. Prüfung und Entlastung des Familienrates.
4. Voranschlag für die beiden nächsten Jahre.
5. Neuwahl der Familienrats- und Ehrenrats-Mitglieder.
6. Anträge des Familienrats und Verbandsmitglieder.

c) Anträge für die Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Zeitpunkt dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

d) Der Familientag ist beschußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 2 Mitglieder des Familienrates und 5 Verbandsmitglieder anwesend bezw. vertreten sind.

e) Jedes am Erscheinen verhinderte Mitglied hat sich durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten zu lassen, doch dürfen in einer Person nicht mehr als 5 Stimmen vereinigt sein. Nicht vertretene Mitglieder bleiben an die Beschlüsse des Familientages gebunden.

f) Bei Beschlußfassung entscheidet, soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet im Zweifelfalle der Vorsitzende.

g) Bei Wahlen ist, wenn sie nicht durch Zuruf mit Stimmenmehrheit erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
h) Zur Prüfung des Rechnungsberichtes (s.b.2) beauftragt der Vorsitzende vor dem Familientage 1 - 2 ordentliche Mitglieder des Verbandes.
i) Die Niederschrift über die Verhandlung (s.§ 18,d) ist vom Vorsitzenden, dem Familienrat und 3 Verbandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 23.

Außerordentliche Familientage können jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Die Einhaltung der im § 22 festgesetzten Fristen ist dabei nicht erforderlich. Auch können alle Mitglieder statt einer Einberufung zu einer schriftlichen Beschlußfassung aufgefordert werden. Ist von einem Mitgliede 14 Tage nach ergangener Anfrage keine Antwort eingetroffen, so ist seine Stimme verfallen.
Beschlüsse außerordentlicher Familientage bedürfen zur Gültigkeit der mündlichen oder schriftlichen Zustimmung von 3/4 der ordentlichen Mitglieder.

E. Ehrenschutzordnung.

§ 24.

Die Grundanschauungen über Mannesehre und Pflicht, wie sie in der Einführungsordre über die Ehrengerichte der alten Armee vom 2.Mai 1874 niedergelegt sind, bleiben für den Verband maßgebend.

§ 25.

Die Einrichtungen zur Durchführung der Ehrenschutzordnung des Verbandes sind:
a) der Ehrenrat,
b) das Ehrengericht.

§ 26.

Der Ehrenrat ist eine ständige Einrichtung und besteht aus 3 Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in oder um Berlin haben müssen. Kann letztere Bedingung erfüllt werden, so muß ein Mitglied des Ehrenrates dem Familienrate entnommen werden (jedoch nicht der Vorsitzende).
Die Wahl der Ehrenratsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren auf den Familientagen. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln mit einfacher Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Vorsitzende des Ehrenrates ist jeweils der Älteste. Notwendige Stellvertreter beruft von Fall zu Fall der Vorsitzende des Familienrates.

§ 27.

Das Ehrengericht wird von Fall zu Fall gebildet, und vom Vorsitzenden des Familienrates berufen. Es besteht aus 7 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder darunter der Vorsitzende, dem Familienrate angehören müssen und 4 Mitgliedern, die aus der Zahl der in oder um Berlin wohnenden ordentlichen Verbandsmitglieder zu nehmen sind. Kein Mitglied des Ehrengerichts darf zugleich Mitglied des Ehrenrates sein.

§ 28.

Der Ehrenrat ist eine beratende und begutachtende Einrichtung. Er ist verpflichtet, allen Mitgliedern in Ehrenangelegenheiten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Er hat auf Grund wohlwollender und gewissenhafter Untersuchung jede an ihn gelangende Angelegenheit zu prüfen und

kann entweder versuchen, in Streitigkeiten einen Ausgleich herbeizuführen oder hat ein schriftlich niederzulegendes Gutachten dem Familienrate zu übergeben, das auf „Vorlage der Angelegenheit an das Ehrengericht" oder auf „Nichtzuständigkeit" lauten kann. Auf Grund dieses Gutachtens erfolgt vom Vorsitzenden gegebenenfalls die Einberufung des Ehrengerichts. Der Familienrat ist ermächtigt auf Vorschlag des Ehrenrats bis zur endgültigen Erledigung der Angelegenheit einen vorläufigen Ausschluß aus dem Verbande zu verfügen.

§ 29.

Dem Ehrengericht unter dem Vorsitzenden obliegt es dann, die Angelegenheit endgültig zu entscheiden. Alle Einzelheiten über den Gang der Verhandlungen sind in engster Anlehnung an die Ehrengerichtsordnung der alten Armee durchzuführen. Die Entscheidungen können lauten auf:
a) Vervollständigung der Untersuchung durch Rückgabe an den Ehrenrat,
b) Freisprechung,
c) Erteilung einer Warnung bei Gefährdung der Standesehre,
d) Ausschluß aus dem Verbande bei Verletzung der Standesehre.

§ 30.

Diese Ehrenschutzordnung gilt im Rahmen der großen Offizier- bezw. Adels-Ehrenschutzverbände.

F. Das Familienarchiv und die Familienzeitschrift.

§ 31.

Das Familienarchiv ist Mittelpunkt und Hauptstelle der Familiengeschichte. Ihm kommt infolge seines urkundlichen Inhaltes sowohl für die Vergangenheit der Familie und deren Erforschung, als auch für die Gegenwart und Zukunft zur Feststellung und Entscheidung von Zweifeln sowie zur Beantwortung aller Anfragen grundlegende Bedeutung zu. Sorgfältige Sammlung, Sichtung und Vermehrung des Stoffes gehört zu den Hauptaufgaben des Archivars.

§ 32.

Die Zeitschrift des Familienverbandes soll mit fortlaufenden Mitteilungen über die persönlichen Verhältnisse der Verbandsmitglieder, mit ihren Aufsätzen aus der Vergangenheit des Geschlechtes, sowie den Mitteilungen über Ereignisse und Beschlüsse aus dem Verbande die Arbeit des Archivs unterstützen und ergänzen. Sie ist ausschließlich Mitteilungsorgan des Verbandes und darf nur den besonderen Interessen desselben dienstbar gemacht werden.

G. Die Familienstiftung und das Verbandsvermögen.

§ 33.

Allgemeines.

a) Das Stiftungs- und Verbandsvermögen werden in gemeinschaftlicher Rechnung, jedoch in getrennten Abschnitten, verwaltet, sodaß die Übersicht gewahrt bleibt.
b) Von den vollen Einkünften der Stiftung dienen ohne Abzug von Unkosten und Ausgaben 10 % zur Vermehrung des Grundvermögens. Dasselbe gilt von nicht verwendeten Erträgen der Stiftung, außerordentlichen Zuwendungen, zurückgezahlten Darlehen, sowie von allen Überschüssen des Verbandes, die sich nach Deckung der laufenden Verwaltungskosten ergeben.
c) Der Familientag kann in besonderen Notfällen beschließen, einen Teil des Grundvermögens (vorbehaltlich seiner Wiederansammlung) zu einer außerordentlichen Notbeihilfe für die Mitglieder zu verwenden.

§ 34.

Geldbeihilfen.

a) Geldbeihilfen aus der Stiftung können (ohne Anspruch hierauf) erhalten:
   1. Die Mitglieder des Verbandes,
   2. Männliche und weibliche Nichtmitglieder, welche von Rechtswegen den Namen v.Frankenberg führen (oder als Geburtsnamen geführt haben) und verarmt sind.

b) Geldbeihilfen aus der Stiftung können bestehen in:
   1. Erziehungsbeihilfen (Stipendien)
   2. Jahrgeldern (Pensionen) auf Wiederruf,
   3. Unterstützungen, welche der Regel nach die Eigenschaft zinsfreier Darlehen tragen und rückzahlbar sind, sobald die Verhältnisse dies gestatten.(Über die Pflicht umgehender Rückzahlung von Darlehen im Falle des Ausscheidens aus dem Verbande siehe § 11. Schlußabsatz.)
   4. Außerordentlichen einmaligen Beihilfen,

c) Scheiden Mitglieder durch den Tod aus, so entscheidet der Familienrat von Fall zu Fall über die Weitergewährung von Geldbeihilfen an die Hinterbliebenen.

d) An das Grundvermögen der Stiftung haben die Erben früherer Mitglieder in keinem Falle Rechte.

H. Schlußbestimmungen.

§ 35.

Satzungsänderungen.

Änderungen der Satzungen können sowohl auf ordentlichen wie außerordentlichen Familientagen beschlossen werden, bedürfen aber einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und vertretenen Mitglieder (Stimmen).(Bezgl. Gültigkeit der Beschlüsse außerordentlicher Familientage siehe § 23. letzter Absatz). -

§ 36.

Auflösung des Verbandes.

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf 2 besonders zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Familientagen, auf welchen jedesmal mindestens 1/2 sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen, mit je 3/4 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Jn gleicher Weise ist dann auch über die Verwendung des Stiftungs= und Verbandsvermögens Beschluß zu fassen.(siehe auch § 23).

§ 37.

Jn allen strittigen Fragen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

=+=

Anhang.

1884 wurde von den 3 Vettern Albert v.Frankenberg und Proschlitz, damals Major a.D. in Berlin, Fred Grafen v.Frankenberg und Ludwigsdorf, Freiherrn v.Schellendorf, damals Major a.D. und Fideikommissherr auf Schloß Tillowitz, sowie Cäsar v. Frankenberg und Proschlitz, damals

Rittmeister a.D. Kammerherr und Zeremonienmeister S.M. des Kaisers Wilhelms I. eine Summe von 7 000.-M zu einer „v.Frankenbergschen Familienstiftung" mit dem Sitze in Berlin ausgesetzt. Am 19.Mai des genannten Jahres versammelten sich in Breslau 28 Vettern zu einem ersten „Familientage",1) traten dieser Stiftung bei und beschlossen die hierzu entworfenen „Statuten"2), die durch Verfügung des Kgl.Preußischen Amtsgerichts Nr.I in Berlin vom 20.Oktober 1884 genehmigt wurden.

Diese „Familienstiftung", die so die Rechte einer juristischen Person erhalten hatte, bildete die Grundlage des „Familienvereins". Für seinen Zusammenschluß waren die 1878 im Druck erschienen ersten Forschungen über

die Geschichte des Gesamtgeschlechtes 3) von dem damaligen General=major z.D. Moritz v.Frankenberg und Ludwigsdorf (Darmstadt) ausschlaggebend. Die Stiftung wuchs und gedieh zu Ehre und Wohlfahrt des Geschlechts. Auf den Familientagen der Jahre 1885,86,87,88,89,1907,1909 wurden die Statuten verändert und verbessert.

Das Jnkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und die 1918 eingetretene Umgestaltung aller Verhältnisse machten auch eine Umgestaltung der alten Statuten dringend erforderlich. Vetter Herrmann, Staatrat zu Brauschweig, entwarf 1918 eine neue Fassung, die auf dem außerordentlichen Familientage vom 9.Februar 1919 zu Berlin genehmigt wurde. 4)

Auch die neue Satzung hielt sich im ganzen Aufabu noch eng an die alten Statuten. Jhr fehlte im Allgemeinen die straffe, einheitliche Form, wie im Besonderen auch die Regelung aller Ehrenfragen. Nicht zuletzt aber war es notwendig, die der ursprünglichen Stiftung gegenüber ganz in den Vordergrund getretene Bedeutung eines Familienverbandes als dem einzigen lebendigen Hüter und Träger der Taradition auch in Zeiten eines allgemeinen völkischen Niederga ges zum Ausdruck kommen lassen.

Diesen Gesichtspunkten trug ein Entwurf Rechnung, der im Auftrag des Familienrates von Vetter Alex=Victor (Schloß Kirchberg a.d.Jagst) verfaßt wurde und der die Grundlage zu den vorliegenden Satzungen abgab. Sie wurden auf dem Familientage von ....zu.................. beschlossen und durch Eintrag in das Register des Amtsgerichts Berlin Mitte vom ....genehmigt.

+=+=+=+=+=+=+=+=+=+=+=+=+=+=+=+=+=

1) Vergl.das nachfolgende Verzeichnis.
2) „Statuten der Familienstiftung derer v.Frankenberg"Wiesbaden 1884. Druck von Karl Schnegelberger. 24 pp.
3) „Notizen über die Familie der Grafen, Freiherrn und Herrn v.Frankenberg-Proschlitz, Ludwigsdorf und Lüttwitz" Darmstadt 1878.Fr. Würtz'sche Buchhandlung (Joh.Waitz) 162 pp.
4) „Satzung der Familienstiftung und des Familienvereins derer v.Frankenberg (e.V.)" Braunschweig 1919. Druck von Aug.Werth.

V e r z e i c h n i s

derjenigen Vettern, die an der Gründung des Familienverbandes mitwirkten und am ersten Familientage, 19.Mai 1884 zu Breslau teilnahmen

(Folgt das Verzeichnis gemäß den Aufzeichnungen auf S.10/11 der ersten „Statuten der Familienstiftung", Wiesbaden 1884, mit ergänzenden genealogischen Daten über Tod pp.

Von den dortigen 28 Vettern sind heute nur noch 3 am Leben und im Verbande, nämlich die Vettern:

Franz,	Baden=Baden,
Kurt,	Arolsen,
Wilhelm,	Potsdam.)

Potsdam, Beyerstr. 1, 19. Mai 1926.

Protokoll über den 21. Familientag derer von Frankenberg.

Verhandelt in Potsdam in der Wohnung des Vorsitzenden General a.D. Oberstallmeisters S.M.d.K.u.K., Wirklichen Geheimen Rats Wilhelm von Frankenberg und Ludwigsdorf.-

---

An dem heutigen Familientage nehmen Teil :

a) vom Familienrate :

1. General Wilhelm von Frankenberg und Ludwigsdorf - Potsdam Vorsitzender des Familienverbandes und der Familienstiftung derer von Frankenberg.
2. General Werner von Frankenberg und Proschlitz - Stettin, Archivar.
3. Oberst Hans von Frankenberg und Ludwigsdorf. Schloss Rothkirch/Liegnitz. 4. Familienrats-Mitglied.

b) von den Mitgliedern :

4. Rittmeister Harry von Frankenberg und Proschlitz - Charlottenburg.
5. Major Konrad von Frankenberg und Proschlitz - Halensee.
6. Major Karl Joseph von Frankenberg und Proschlitz - Grunewald.
7. Rittergutsbesitzer Hauptmann Ernst von Frankenberg und Proschlitz-Worplack.
8. Direktor Edgar von Frankenberg und Ludwigsdorf - Naumburg a/S.
9. Major Kurt von Frankenberg und Proschlitz - Frankfurt a/Main.
10. Felix von Frankenberg und Proschlitz - Krietern. Breslau
11. Bankrat Hans Heydan von Frankenberg und Ludwigsdorf - Berlin.
12. Wilhelm von Frankenberg und Proschlitz - Blankensee Krs.Templin.
13. Moritz von Frankenberg und Proschlitz - Züllichau. Oberst.
14. Alexander von Frankenberg und Proschlitz - Züllichau. Lt.
15. Fred von Frankenberg und Ludwigsdorf - Potsdam. Lt. a.D.
16. Wolf von Frankenberg und Ludwigsdorf - Liegnitz. Rittergutsbesitzer
17. Ludwig von Frankenberg und Proschlitz - Wilhelmshaven. Kapitän.

als ausserordentliches Mitglied :

1. Ursula von Frankenberg und Ludwigsdorf - Potsdam.
2. Helene von Frankenberg und Proschlitz - Königsberg /Ostpr.
3. Irmgard von Frankenberg und Ludwigsdorf - Berlin.

Vertreten durch Vollmachten sind :

1. General Oskar von Frankenberg	durch	Wilhelm von Frankenbg.
2. Major Carl von Frankenberg	"	" " "
3. Fred von Frankenberg, Schweiz	"	" " "
4. Major Ernst von Frankenberg-Berlin	"	" " "
5. Hauptmann Albrecht von Frankenberg-Hamburg	"	" " "
6. Major Edwin von Frankenberg	"	s.Bruder Konrad v.Fr.-Halensee
7. Oberst Franz von Frankenberg	"	s.Neffen Fred von Fr.-
8. Major Kurt von Frankenberg	"	s.Sohn Potsdam
9. Hauptmann Otto von Frankenberg	"	s.Bruder Ludwig v.Fr.
10. Max von Frankenberg-Zürich	"	s.Vetter Hans-Heydan
11. Ernst Joachim von Frankenberg	"	s.Vetter Ernst v.Fr.-Worplack.
12. Kurt von Frankenberg-Arolsen	"	s.Sohn Karl Joseph v.Fr.-Grunewald.

- - - - - - - -

1.) Der Vorsitzende eröffnete die Familientag-Sitzung, leitete die Verhandlungen, begrüsste die erschienenen Vettern und Basen (ausserordentliche Mitglieder) und stellte fest, dass der Familientag ordnungsmässig berufen und beschlussfähig sei. S. § 22 der Statuten.

Allgemeine Uebersicht über das abgelaufene Jahr 1925 / 1926.

Der Vorsitzende gedachte des Heimgangs der Gattin unseres Seniors Kurt in Arolsen, Frau Marie von Frankenberg und Proschlitz geb.von Baumbach, zu deren ehrendem Andenken sich die Anwesenden von ihren Sitzen erhoben. Er bedauerte ganz besonders, dass sich in diesem Jahre unser hochverehrter Vetter Franz

Papierformat 21,5 x 34 cm

Franz in Baden-Baden, der bisherige Schatzmeister des Verbandes durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist und spricht im Namen der Vettern und Basen die herzlichsten Wünsche zur Genesung aus.

2.) Mitglieder-Veränderungen : Bisheriger Bestand der Mitglieder war 33. Ausgeschieden sind keine Vettern aus dem Verbande.
Neu eingetreten sind :
a) Diplom-Ingenieur und Direktor der Städt.Betriebswerke in Naumburg a/S. Edgar von Frankenberg und Ludwigsdorf.
b) Diplom-Ingenieur Albrecht von Frankenberg und Ludwigdorf in Gelsenkirchen
c) Leutnant im Reiter-Regiment 10 Alexander von Frankenberg und Proschlitz in Züllichau.
d) Friedrich Wilhelm Wolf von Frankenberg und Ludwigsdorf, Liegnitz, Ritterakademie.
e) Ruthard von Frankenberg und Ludwigsdorf, Landwirtschaftseleve, Waldhof bei Vilshofen /Donau, Niederbayern.
Als ausserordentliches Mitglied traten ein :
a) Frau Irene von Frankenberg und Ludwigsdorf geb. von Brauchitsch, Gattin des Vetters Alex Victor von Frankenberg und Ludwigsdorf, Schloss Hirchberg a/Jagst in Württemberg.
b) Irmgard von Frankenberg und Ludwigsdorf-Berlin (inzwischen verlobt mit Leutnant Haehling von Lanzenauer - Greifswald. I. R.5)
c) Ursula von Frankenberg und Ludwigsdorf-Potsdam, Tochter des Vorsitzenden (verlobt mit Kapitänleutnant Ludwig von Frankenberg und Proschlitz).
d) Helene von Frankenberg und Proschlitz, Studiendirektorin am Körte-Lyceum in Königsberg/Ostpr.
Der Familienverband zählt somit heute :
38 Ordentliche Verbandsmitglieder,
4 Ausserordentliche Mitglieder (Basen),
4 Ehrendamen.

3.) Zum Rechnungsbericht und Vermögen-Nachweis führte der Vorsitzende aus :
a) Dem Familienrat ist bereits im Laufe des Winters vom Vorsitzenden ein eingehender Bericht über die Erbschaft des 1924 verstorbenen Major a.D. Carl von Rothkirch und Panthen, dem Zwischenerben des 1897 verstorbenen Geh.Reg.-Rat Otto von Frankenberg und Proschlitz zugegangen. Der Bericht wird vorgelesen. Nach demselben ist es dem Vorsitzenden gelungen, neben dem sehr geringen Restbestand des an die Familienstiftung gefallenen Vermögens des Otto von Frankenberg noch 6 Hypotheken festzustellen, deren Aufwertung beim Gericht vom Vorsitzenden beantragt und z.T.bereits durchgeführt ist, sodass zu hoffen ist, dass 15 - 18 000 Goldmark Hypotheken an die Stiftung fallen werden.
b) Ferner hat der von dem 1924 verstorbenen Vetter Major a.D. Ernst von Frankenberg und Proschlitz auf Seubersdorf/ Paulsdorf an den Johanniter-Orden testamentarisch unter Ausschluss des Familienverbandes vermachte Grund- und Kapital-Besitz den Vorsitzenden bewogen, in Interesse des übergangenen Familienverbandes bei dem Johanniter-Orden die mehrfachen mündlichen und schriftlichen Anträge zu stellen, bei allen dessen Stiftungen, Unterstützungen usw. die Angehörigen der von Frankenberg'schen Familie in erster Linie zu berücksichtigen. Die Vorschläge des Vorsitzenden an den Johanniter-Orden werden verlesen. Mündliche Zusagen des Durchlauchtigsten Herrenmeisters, Prinzen Eitel Friedrich, Kgl. Hoheit, des Schatzmeisters Grafen Pückler usw. lassen einen befriedigenden Erfolg erhoffen.
c) Der auf dem letzten Familientage 1925 als Stellvertreter des erkrankten Schatzmeisters Vetter Franz von Frankenberg, Baden-Baden, ernannte Vetter Kurt von Frankenberg, Baden-Baden, ist ebenfalls infolge Erkrankung am Erscheinen verhindert: er hat die Kassenbücher und Abschlüsse der Dresdner Bank usw. gestern dem Vorsitzenden zugesandt. Letzterer legt an Hand der Bücher den Kassenbericht vor, auch Vetter Werner spricht. - Nach dem Vortrage wird auf Vorschlag des Vorsitzenden dem Familienrate gemäss § 22, 6, 3 einstimmig Entlastung für das Jahr 1925 / 26 erteilt. Der Vorsitzende führt hierauf aus

Vetter Franz, der langjährige Schatzmeister, welcher sich um die Verwaltung des Stiftungs- und Verbandsvermögens die grössten Verdienste erworben, hat trotz vielfacher Bitten erklärt, körperlich nicht mehr fähig zu sein, die Schatzmeistergeschäfte weiterzuführen; sein Bruder Kurt hat ihn in vortrefflicher Weise schon seit längerer Zeit vertreten. Bei der heutigen Neuwahl eines Schatzmeisters bittet der Vorsitzende darauf rücksichtigen zu wollen, dass es ihm ganz unmöglich sei, den in diesen schweren Zeiten so sehr ausge-

dehn-

dehnten Geschäftsbetrieb und die Vermögensverwaltung ohne jede Hilfskraft und mündliche Verbindung mit dem Familienratsmitgliedern weiterzuführen und bittet, einen Vetter zum Schatzmeister wählen zu wollen, mit dem er des Oefteren - mindestens monatlich- über den nach der Inflation ganz unbedingt notwendig gewordenen völligen Neuaufbau der Stiftung und des Vereinsvermögens verhandeln und besprechen kann, und der sich mit ganzer Kraft und Neigung diesem Lebenswerk für den Verband widmen kann. -

4.) Neuwahlen. Gemäss § 15 der Statuten 1925 scheiden alle 4 Jahre 2 Familienrats-Mitglieder aus. Der bisherige Schatzmeister Vetter Franz hat, durch schwere Krankheit gezwungen, seine Schatzmeistergeschäfte niedergelegt.
Als Vorsitzender des Familienverbandes und der Familienstiftung : wird der bisherige Vorsitzende Wilhelm von Frankenberg und Ludwigsdorf, General, Oberstallmeister, Wirkl. Geh. Rat, Potsdam,
als Schatzmeister und Stellvertretender Vorsitzender : General Werner von Frankenberg und Proschlitz - Stettin ,
als Archivar : Major Kurt von Frankenberg und Ludwigsdorf,Baden-Bad
als Beisitzer : Oberst Hans von Frankenberg und Ludwigsdorf, Schloss Rothkirch,
als Rechnungsrevisor : Major Karl Joseph von Frankenberg und Proschlitz - Grunewald , gewählt. -
Die genannten Herren nehmen die getroffene Wahl dankend an. - Die Zustimmung des abwesenden Major Kurt von Frankenberg und Ludwigsdorf ist telephonisch durch Fred von Frankenberg eingeholt und wird schriftlich nachträglich gefordert! - In Anbetracht der so grossen, unvergesslichen Verdienste um den Familienverband, zuerst als Archivar (Werk: " Die von Frankenberge in der / nee "), später lange Jahre als Schatzmeister und stellvertretender Vorsitzender, wird Vetter Franz auf Vorschlag des Vorsitzenden gemäss § 9 der Statuten einstimmig zum Ehrenmitglied des Familienverbandes ernannt. Vetter Franz hat die mühevollen Aemter mit grösster Hingabe und Treue verwaltet und hat durch seine unermüdliche aufopfernde Sorge für die Familie und jedes einzelne ihrer Mitglieder sich unser Aller Liebe, Dank und höchste Verehrung in reichstem Masse erworben. Durch seine Ernennung zum Ehrenmitgliede will der Verband seinen innigsten Dank für das so segensreiche Wirken ausdrücken, in der Hoffnung, dass diesem Vorbild an Treue, Gesinnung und Gewissenhaftigkeit unsere jüngere Generation allzeit nacheifern wird. Möge unser hochverehrtes Ehrenmitglied und noch lange, lange Jahre mit seinem gütigen Rat und Hilfe erhalten bleiben.
5.) Anträge : liegen nicht vor.
6.) Verschiedenes : Notizen:
a) Der nächste Familientag findet voraussichtlich 1927 statt. Der vorletzte Sonnabend vor Pfingsten wird wiederum in Aussicht genommen und nach Besprechung festgesetzt.-
b) Im Familienalbum fehlen noch die Photographieen p.p. vieler Verbandsmitglieder. Es wird um deren Einsendung an den Vorsitzenden gebeten. Das Familien-Album lag wiederum aus ! -
c) Die Verlobung der jüngsten (2.)Tochter des Vorsitzenden, Ursula, mit dem Kapitänleutnant Ludwig von Frankenberg und Proschlitz -Wilhelmshaven erregte alle Anwesenden zu grosser Freude ! -
d) An Seine Majestät den Kaiser wurde von dem Vorsitzenden wiederum eine Ergebenheitsadresse mit Treugelöbnis abgesandt ! -
e) Auf allgemeinen Vorschlag und Zustimmung wurde bei allen anwesenden Vettern und Basen das verwandschaftlich verbindende " Du " als Anrede beschlossen und eingeführt !! -

- - - - - - - - - -

Abschrift des Schreibens des Vorsitzenden an Seine Majestät den Kaiser.

Potsdam 19. Mai 1926.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Kaiser und König !
Allergnädigster Kaiser, König und Herr !

Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestät wage ich es allerunterthänigst, aus Anlass des heutigen Familientages derer von Frankenberg als Vorsitzender und Namens des Verbandes dieses alten Geschlechts die ehrfurchtsvollsten Grüsse und Wünsche mit der Versicherung und dem Gelöbnis unentwegter Treue und Gesinnung zu Füssen zu legen : Wir Frankenbergs geloben, in dem von Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestät mehrfach ausgesprochenen Sinne an dem Aufbau unseres Vaterlandes mitzuarbeiten. -

Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestät und Ihrer Majestät der Kaiserin erlaube ich mir, zugleich meinen alleruntertänigsten Dank zu sagen für die überaus gnädigen Glückwünsche zur Verlobung meiner Tochter Ursula.

Als

Als alter Soldat bin ich sehr erfreut, dass die Wahl meiner Tochter auf einen Offizier gefallen, der sich im Kriege vor dem Feinde vielfach auszeichnen durfte. Der Bräutigam, Kapitänleutnant Ludwig von Frankenberg und Proschlitz war während des Krieges als Bombenflugzeugführer in Zeebrügge stationiert und als solcher der erste über Dover und London; er hat an 39 Mal mit seinem Bombenflugzeug England und neunmal London angegriffen: einmal verwundet und abgeschossen, trieb er mit seinen Flugzeugtrümmern 18 Stunden auf hoher See, bis ihn holländische Schiffer retteten und uns auslieferten.

Auch das Brautpaar wagt seinen alleruntertänigsten Dank und ehrfurchtvollste Wünsche für die Kaiserlichen Majestäten zu entbieten.

In tiefster Ehrfurcht verharre ich

Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestät
alleruntertänigster
von Frankenberg und Ludwigsdorf
General und Oberstallmeister.

- - - - -

Am 11. Juni ging folgende Antwort ein:

Haus Doorn, den 7. Juni 1926.

Brieftelegramm
S. M. des Kaisers und Königs.

Herzlichen Dank, lieber Frankenberg, für die Mir vom Familientage gesandten Grüsse und den warmen Ausdruck unentwegter Treue und anhänglicher Gesinnung. Ich freue mich zu hören, auf welchen vortrefflichen Offizier die Wahl Ihrer Tochter gefallen ist.

gez. Wilhelm / I. R.

An
den Oberstallmeister v. Frankenberg und Ludwigsdorf
Excellenz

Potsdam.

==========

Notiz.

Die Geltendmachung unserer Besitz- und Aufwertungsansprüche an die Hypotheken (Ziff. 3a) hat erhebliche Rechtsanwalts- pp. Kosten gemacht.

Infolgedessen bitte ich die Herren Vettern, die noch mit Zahlung von Jahresbeiträgen im Rückstande sind, ebenso herzlich, wie dringend, baldmöglichst an die Dresdner Bank Hauptgeschäft, Berlin W. 56, Behrenstr. zu Gunsten des Kontos des Familienverbandes, Kundennummer 44209/07, Zahlung zu leisten. (§ 13,c der Satzungen schreibt dem Schatzmeister die Einziehung durch Postauftrag nach dem 1. 4. vor). —

Die Herstellungs- und Uebersendungskosten dieser Umdrucke betragen je 0,85 Mk. — Es wäre sehr dankenswert, wenn nach Möglichkeit dieser Betrag von den Empfängern erstattet werden könnte. (Vielleicht abgerundet nach oben und alsbald, ehe es in Vergessenheit gerät.) —

Mit vetterlichem Grusse! Werner Frankenberg

Schatzmeister

S e n i o r der Familie:

Major a.D. Curt v.Frankenberg u.Proschlitz, Arolsen/Waldeck, Wetterbergstr.9.

E h r e n m i t g l i e d:

Oberst a.D.Franz v.Fr.u.Ludwigsdorf, Baden-Baden, Sponheimerstr.3.

E h r e n d a m e n:

Exc. Marie v.Fr.u.Ludwigsdorf geb.v.Wedel, Potsdam, Beyerstr.1. Gattin d.Vors.
Exc. Anna v.Fr.u.Ludwigsdorf geb.Freiin v.Wangenheim, Gotha, Siebleber Wall 4. Witwe des Exc. Hans.
Frau Agnes v.Fr.u.Proschlitz geb.Bodinus, Niederlössnitz b.Dresden. Mutter des verstorb.Oberstlt.Leonhard.
Frl.Klara v.Fr.u.Proschlitz, Breslau 18, Menzelstr.41/43. Schwester von Caesar

Familienrat der Familienstiftung.

Vors.: General a.D.Wilhelm v.Fr.u.L., Potsdam. Schatzm.: General a.D.Werner v. Fr. u.Pr., Stettin.
Archivar: Major a.D. Kurt v.Fr.u.L. Baden-Baden.
Stellvertreter: Oberst a.D.Hans v.Fr.u.L., Rothkirch -- Hauptm.a.D. Ernst v.Fr. u.Pr., Worplack -- Major a.D.Conrad v.Fr.u.Pr., Halensee.
Revisor: Major a.D. Carl Joseph v.Fr.u.Pr., Grunewald.

Familienrat des Familienverbandes.

Vorsitzender: Gen.a.D. Wilh.v.Fr.u.L., Potsdam. -- Schatzm.u.Stellvertr.Vors.: General a.D.Werner v.Fr.u.Pr., Stettin, -- Archivar: Major a.D.Curt v.Fr.u.L., Baden-Baden. -- Beisitzer: Oberst a.D.Hans v.Fr.u.L., Schloss Rothkirch.

Ausserordentliche Mitglieder.

Studiendirektorin Helene v.Fr.u.Proschlitz, Königsberg/Pr., Prinzenstr.4.
Frau Josephine v.Fr.u.Proschlitz, Stettin, Kronenhofstr. 14, I.
Frl. Irmgard v.Fr.u.Ludwigsdorf, Charlottenburg.
Frl. Ursula v.Fr. u.Ludwigsdorf, Potsdam, Beyerstr. 1.
Fahnenjunker Jobst v.Fr.u.Proschlitz, Greifswald, Kaserne, J.Rgt. 5.

Ehren- und ordentliche Mitglieder
(Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Vornamen)

Hptm.a.D. Albrecht v.Fr.u.Ludwigsdorf, Hamburg, An der Alster 72, II.
Dipl.Ing. Albrecht v.Fr.u.Ludwigsdorf, Gelsenkirchen, Margaretenstr. 22.I.
Hptm.a.D.u.Schriftsteller Alex-Victor v.Fr.u.Ludw., Schloss Kirchberg a.d.Jagst
Ltn.Reit.10. Alexander v.Fr.u.Proschlitz, Züllichau, Kaserne.
Major a.D.Curt v.Fr.u.Ludwigsdorf, Baden-Baden, Yburgstr. 2.
Major a.D.Conrad v.Fr.u.Proschlitz, Berlin-Halensee, Nestorstr. 3.
Reg.Rat Carl v.Fr.u.Ludwigsdorf, Gera/Reuss, Sedanstr. 13.
Major a.D.Carl-Joseph v.Fr.u.Proschlitz, Berlin-Grunewald, Fontanestr. 9.
Major a.D.Curt v.Fr.u. Proschlitz, Arolsen/ Waldeck, Wetterburgerstr. 9.
Major a.D.Curt v.Fr.u.Proschlitz, Frankfurt a/Main, Musikantenweg 46
Major a.D.Edwin v.Fr.u.Proschlitz, Köln a/Rh., Volksgartenstr.9.
Erich v. Fr. u. Ludwigsdorf, Hamburg, Breckelbaumpark 24. Offizier der Kaveg.
Hptm. a.D.Ernst v.Fr.u.Proschlitz, Worplack bei Rössel /Ostpr. beil/Opl
Lt.a.D.Ernst-Joachim v.Fr.u.Proschlitz, Kl.Rödersdorf b.Bladian, Kr.Heiligen-
Major a.D.Ernst v.Fr.u.Ludwigsdorf, Charlottenburg, Röntgenstr.3.
Direktor d.Städt.Werke inNaumburg Edgar v.Fr.u.Ludwigsdorf, Naumburg/S., Sedanstr.
Oberst a.D.Franz v.Fr.u.Ludwigsdorf, Baden-Baden, Sponheimerstr. 3.
Major a.D. Felix v.Fr.u.Proschlitz, Krummwohlau bei Wohlau /~~Ostpr.~~ Schles.
Fred v.Fr. u. Ludwigsdorf, St. Niklausen bei Luzern.
Fritz-Elliot v.Fr.u.Ludwigsdorf, Arlesheim im See., Schweiz.
Leutn.a.D. Fred v.Fr.u.Ludwigsdorf, Potsdam, Berlinerstr. 6.
Rentner Felix v.Fr.u.Proschlitz, Krietern bei Breslau.
Friedrich Wilhelm Wolf v.Fr.u.Ludwigsdorf, Liegnitz, Ritterakademie.
Oberst a.D.Hans v.Fr.u.Ludwigsdorf, Schloss Rothkirch bei Liegnitz.
Bankbeamter Hans-Haydan v.Fr.u.Ludwigsdorf, Berlin W., Regensburgerstr. 35.
Rittm.a.D. Harry v.Fr.u.Proschlitz, Charlottenburg, Herbertstr. 116, I.
Amtsassessor Hans v.Fr.u.Ludwigsdorf, Mannheim, Sophieenstr. 20.
Oberstltn.a.D.Hermann v.Fr.u.Proschlitz, Berlin-Halensee, Küstrinerstr.5.
Kapitänleutnant Ludwig v.Fr.u.Proschlitz, z.Zt.Schiffsstamm-Div.der Nordsee, Wilhelmshaven.
Kaufmann Max v.Fr.u.Ludwigsdorf, Zürich, Löwenstr.7.
Oblt.Reit.10. Moritz v.Fr.u.Proschlitz, Züllichau, Schlossstr.16.
Hptm.a.D. Otto v.Fr.u.Proschlitz, Erfurt, Doberstädterstr.17.
General a.D.Oscar v.Fr.u.Proschlitz, Arnsberg bei Lich, Hessen
Landw.-Eleve Ruthard v.Fr.u.Ludwigsdorf, Hofgut Waitzacker bei Weilheim/Oberbayern
General a.D.Wilhelm v.Fr.u.Ludwigsdorf, Potsdam, Beyerstr.1.
General a.D.Werner v.Fr. u.Proschlitz, Stettin, Kronenhofstr. 14, I.
Major a.D. Wilhelm v.Fr. u.Ludwigsdorf, Frankfurt a/Main., Wiesenau 32.
Oblt. z.See a.D. Wilhelm v.Fr.u.Proschlitz, Blankensee, Krs. Templin.

- - - - -

Familienverband
derer
v. Frankenberg.

Der Vorsitzende.

Potsdam, den 10. 2. 1927.
Beyerstr. Nr. 1.

An

den Herrn Senior, die Ehrenmitglieder, Ehrendamen, ordentliche und ausserordentliche Mitglieder des Familienverbandes derer v. Frankenberg. -

Denkschrift

über den Stand des Familienvermögens zu Beginn 1927.

Meine sehr verehrten und lieben Basen und Vettern !

Allen Mitgliedern unseres Familienverbandes lasse ich nachstehend einen Ueberblick über den derzeitigen Stand des Familienvermögens zugehen, weil meine und des Familienrates Bestrebungen, wieder einen Grundstock zu einem Familienvermögen zu schaffen, augenblicklich einen gewissen Abschluss erreicht haben, bei dem es angebracht ist, Ihnen einen Einblick in die bisherige Arbeit zu geben, und weil die Verhältnisse dazu zwingen, zu einer tatkräftigen Mitarbeit Aller anzuregen.

Die Familienstiftung, die im Jahre 1884 mit einem Kapital von 7.000 ℳ ins Leben gerufen wurde, hatte bis zum Jahre 1918 durch Beiträge, Schenkungen und Erbschaften, - also durch tätige Mitwirkung der Mitglieder, - die stattliche Höhe von 448.284 ℳ erreicht gehabt, war also in 34 Jahren zu einem ansehnlichen Vermögen angewachsen. Wie ich es bereits auf dem Familientage im Jahre 1913 bekanntgab, hatte ich bis auf 2/10.000 Anteile der Bergwerksgesellschaft Giesches Erben und einen kleinen (heute noch gesperrten) Erbanfall der Kousine Blanka von 9.700 ℳ (zumeist in Staatspapieren) das ganze Vermögen als Buchschuld in das Staats- und Reichsschuldbuch eintragen lassen, damit es gegen jeden Zugriff, von welcher Seite er auch hätte kommen können, und alle Wechselfälle der Zeiten gesichert wäre ! -

---

Nach der Revolution wurde 1919 zunächst etwa 2/3 des eingetragenen Vermögens auf Familienbeschluss aufgelöst und nach einem damals festgesetzten Schlüssel unter die Verbandsmitglieder als " Zuwendungen " verteilt, weil damals eine Beschlagnahme zu Gunsten der Gewalten des neuen Staates nahe-

nahegerückt schien und damit den Familienmitgliedern jegliche Nutzniessung verloren gegangen wäre. Es wurde hierbei die Erwartung ausgesprochen, dass die Empfänger die überkommenen Summen nach Massgabe ihrer Verhältnisse wieder zurückzahlen sollten, sobald die staatlichen und gesetzlichen Verhältnisse sich wieder hinreichend konsolidiert haben würden. Der verbliebene Rest der Buchschuld von etwa 1/3 wurde durch die Inflation automatisch entwertet. Versuche, durch Umstellung etwas zu retten, hatten keinen ausreichenden Erfolg. Im Herbst 1922 wurden Mk. 33.000 nom. 6 % Communal.Elektr.Lieferungsgesellschaft Sagan Oblig. gekauft. Im Jahre 1923 wurde auf den Rat des Direktors der Dresdener Bank die Buchschuld ganz abgelöst und aus den dafür überwiesenen Staatspapieren durch Verkauf wurden die Mittel flüssig gemacht, um 75.000 P.Mk. Aktien des Grosskraftwerks Württemberg (Growag) zum Kurse von 300 % zu erstehen ! - Reichsnotopfer und Zwangsanleihe verschlangen den Rest. -

---

Als der Milliardenrausch vorbei war, ging das Kassabuch, das am 31. 12. 1923 mit 38 Milliarden abgeschlossen hatte, am 1.1.1924 mit einem Creditsaldo von ganzen 38 Rentenmark in die neue Währungszeit ! -

Das Vermögen bestand nunmehr nur noch aus :

Papiermark 33.000 Elektr.Oblig.Sagan (bis heute noch nicht aufgewertet, aber fast ganz wertlos)
Papiermark 11.000 Zwangsanleihe (als wertlos gestrichen)
Papiermark 75.000 Growag-Aktien (später umgestellt auf 150 R.Mk.)
Papiermark 9.700 Erbschaft der Cousine Blanka (später umgewandelt in 212,5o Mk.Auslosungsrechte)
2/10.000 Anteile an Giesches Erben (Steuerkurs 5.000 = 10.000 R.Mk. Wert).

Der Zusammenbruch hatte sich damit vollzogen ! -

Auf dieser Basis galt es wieder aufzubauen ! -

Es wurden gekauft (aus Beiträgen und Zinsen, soweit sie die Ausgaben überstiegen) :

Am 29. 7. 24 - Roggenpfandbriefe 200 Ctr. zu 520,80 Mk.
" 5. 3. 25 - 75.000 Growag-Aktien (Zukauf der Umstellung wegen) zu 150 Mk. (Ein grösserer Ankauf war 1925 wegen einer erheblichen Ausgabe nach § 27 der Satzungen nicht möglich und weil Rechtsanwaltskosten begannen, über die später berichtet wird. Das wirkte noch bis gegen Ende 1926 nach.)
" 15.12. 26 konnten gekauft werden: R.Mk. 1.500,- 8 % Pomm.Goldpfandbriefe zu pari = 1.500 R.Mk.

Mit dem am 24.9. 1924 erfolgten Tode des Major Carl v.Rothkirch trat die Familie den Besitz einer Erbschaft des 1897 verstorbenen Vetters, des Geh.Ober-Reg.-Rats Otto v. Frankenberg und Proschlitz an. Sie bestand anfänglich nur aus überwiesenen 15.000 P.Mk. Deutsche Bank-Aktien, umgestellt auf RMk.1.500
4.500 P.Mk. Gothaer Grundkreditbank-Aktien, umgestellt auf RMk. 350
2/10.000 Anteile an Giesches Erben laut Steuerkurs Wert RMk. 10.000

Ich stellte dann fest, dass zu der Erbmasse von Rechtswegen auch 5 Hypotheken gehören mussten, über deren Verbleib zunächst ebenso wenig zu erfahren war, wie über den Stand ihrer Aufwertung. Die Hypothekenschuldner hatten begreiflicherweise keine Veranlassung, sich freiwillig zu melden. - Während meiner nunmehr fast zweijährigen unausgesetzten Bemühungen unter Heranziehung von Rechtsbeiständen in Potsdam und Breslau und unter Anrufung der Gerichte in Breslau und Berlin gelang es mir jedoch allmählich, Klarheit in die Angelegenheit zu bringen. Es erwies sich, dass zwei Hypotheken durch Verkauf des Erblassers schon 1905 für uns verloren waren. Drei Hypotheken aber wurden gerettet, ihre Aufwertung auf Breslauer Grundstücken durchgesetzt und ihre Eintragung für die Familie vor kurzem erreicht.

1.) Pap.Mk. 11.100 aufgewertet auf R.Mk. 2.370,- (besonderer Vergleich)
2.) Pap.Mk. 15.000 " " R.Mk. 3.750,-
3.) Pap.Mk. 20.000 " " R.Mk. 4.999,6o
Summe R.Mk. 11.119,6o

Zusammengefasst stellt sich also das Bild des Grundstockes zu einem neuen Vermögen am 31. 1. 1927 wie folgt dar:

1.)	6 % Elektr.Oblig.Sagan Pap.Mk. 33.000	=	kaum ein Wert zu erwarten	
2.)	5 % Pr. Centr.Bod. Roggenpfandbr. - 200 Ctr.	= Kurswert	R.Mk.	1.940
3.)	Deutsche Bank-Akt. nominell Mk. 1.500	= "	R,Mk.	3.000
4.)	Growag Aktien nominell R.Mk. 300	= "	R.Mk.	255
5.)	Gothaer Grundkreditbank Akt. R.Mk.350 nomin.	= "	R.Mk.	945
6.)	Auslosungsrechte Erbschaft Cousine Blanka (gesp.) Der Auslosungswert beträgt 1.062,5o R.Mk.	"	R.Mk.	800
7.)	4/10.000 Giesches Erben Anteile, Steuerkurs 5000	= "	R.Mk.	20.000
8.)	8 % Pomm. Goldpfandbr. R.Mk. 1.500 nomin.	= "	R.Mk.	1.537
9.)	Hypothek Ertner ..... Aufwertung	=	R.Mk.	2.370
10.)	" Bittner ..... "	=	R.Mk.	3.750
11.)	" Konietzny ..... "	=	R.Mk.	4.999
12.)	Dazu der Barbestand des Guthabens bei der Bank ...	=	R.Mk.	375
			R.Mk.	39.971

Es fehlt also nur noch ein ganz Geringes an 40.000 (vierzigtausend)Goldmark!

Niemand wird bestreiten können, dass dieses Ergebnis zwei Jahre nach der Inflation als erfreulich zu bezeichnen ist. Es muss aber Alles geschehen, dass auf diesem Wege weitergeschritten wird. Denn nach meiner felsenfesten Ueberzeugung ist nur ein starkes Vermögen der feste Kitt und Halt einer Familie. Nur damit ist es möglich, die wirtschaftlich Schwachen so zu stützen, dass sie nicht auf der sozialen Stufenleiter abgleiten, unverschuldete Not, Erwerbslosigkeit, Krankheits- und Kurkosten zu mildern, dem Nachwuchs Bildungsquellen zu eröffnen usw. - Das letzte und höchste Ziel der Vermögensbildung aber müsste allerdings sein, der Familie wieder Grund und Boden zurückzugewinnen, den unsere Vorfahren in seiner Bedeutung nicht genügend gewertet haben ! - Sesshaft gesichert auf eigener Scholle gedeiht am Besten und Gesündesten ein kraftvolles, charakterfestes, rückgratstarkes und kulturell hochstehendes Geschlecht, das dem Vaterlande überragende Führernaturen heranzubilden im Stande ist ! -

Darum rufe ich alle Frankenbergs, die im Familienverbande vereinigt sind, zur tatkräftigen Mitarbeit an diesem idealen Werke auf ! -

Für diejenigen Basen und Vettern, die wirtschaftlich einige Bewegungsfreiheit haben, ist schon heute Gelegenheit zu einer Tat ! -

Am 20. Februar d.J. ist der Termin zur Zahlung der ersten Rate der Erbschaftssteuer für die Otto v. Frankenberg -- Carl v. Rothkirch'sche Erbschaft. Wir haben zunächst einen " vorläufigen " Steuerbescheid erhalten, der die

Steuer

Steuer auf R.Mk. 1230 festsetzt . Nach Feststellung des Börsenkurses der Giesche-Anteile und der nunmehr erfolgten Klärung der Hypothekenangelegenheit müssen wir damit rechnen, noch einmal mindestens 1.500 R.Mk. zahlen zu müssen. Im Ganzen beträgt die Erbschaftssteuer für ein Vermögen von rund 25.000 Mk. Kurswert rund 3.000 Mk.

Ich glaube der allgemeinen Zustimmung sicher zu sein, wenn ich unter keinen Umständen den Bestand durch Verkauf angreifen und verringern will, um diese Summe aufzubringen. Deshalb strecke ich auch meinerseits dem Familienverbande den Betrag der ersten Rate mit 1.230 R.Mk. aus eigenen Mitteln, zunächst für ein Jahr, zinslos vor. Ihn zu schenken, verbieten mir leider meine Verhältnisse.

Meine Bitte an die Basen und Vettern geht aber dahin, dass diejenigen, die dazu in der Lage sind, zur Beschaffung des Restes helfen ! - Vielleicht findet sich der Eine oder Andere, der die zweite Rate ganz oder teilweise zu schenken vermag ? Vielleicht sind einige Mitglieder bere zur Zahlung von etwa 5 Jahresbeiträgen im Voraus = 5 x 20 = 100 Mk., damit der Herr Schatzmeister in die Lage kommt, aus dem Bankguthaben den Betrag der zweiten Rate zu entnehmen. Vielleicht folgt der Eine oder Andere meinem Beispiel und gewährt ein langfristiges zinsloses Darlehn !! -

Wenn die Verbandsmitglieder helfen, kann die Steuerschuld ohne Gefährdung des Kapitals abgetragen und der Bau weitergeführt werden, dessen Fundament in zwei Jahren wieder gelegt wurde !

Ich bitte, mir oder dem Herrn Schatzmeister, General Werner von Frankenberg, Stettin, Kronenhofstr. 14, I, baldigst mitteilen zu wollen, wer von den Verbandsmitgliedern, mit welcher Summe und welcher Art, sich in obigem Sinne tatkräftig an dem Wiederaufbau zu beteiligen wünscht; r Dank der lebenden Vettern und nachfolgenden Generation ist ihm gewiss, auch für kleine Beträge !!

Ich denke an den Familienspruch : " Est magni, sperare magna " !

Der Vorsitzende des Familienverbandes

derer

v. Frankenberg,

Wilhelm von Frankenberg und Ludwigsdorf

Auszug Familientag
Pfingstsonntag den 22. Mai 1927.
in Potsdam.

Nr.	Vorname	Familienzweig	Beruf	Wohnort	Strasse
		Senior der Familie :			
	Curt	Proschlitz	Major a.D.	Arolsen/Waldeck	Wetterbergstr.9
		Ehrenmitglied :			
	Franz	Ludwigsdorf	Oberst a.D.	Baden/Baden	Sponheimerstr.3
		Ehrendamen :			
	Marie, Exc. geb.v.Wedel	Ludwigsdorf	Gattin d.Vors.	Potsdam	Beyerstr. 1.
	Anna, Exc. geb.Freiin v. Wangenheim	Ludwigsdorf	Witwe des Exc. Hans	Essen	Alexanderstr.3.I
	Agnes, Frau geb. Bodinus	Proschlitz	~~Mutter~~ Witwe d.verst. Oberstlt. Leonhard	Kötzschenbroda	
	Klara, Frl.	Proschlitz	Schwester v. Caesar	Breslau 18	Menzelstr.41/43
		Familienrat der Familienstiftung.			
	Wilhelm	Ludwigsdorf	General a.D.	Potsdam	(Vorsitzender)
	Werner	Proschlitz	General a.D.	Stettin	(Schatzmeist.)
	Kurt	Ludwigsdorf	Major a.D.	Baden-Baden	(Archivar)
	Hans	Ludwigsdorf	Oberst a.D.	Rothkirch	(Stellvertreter)
	Ernst	Proschlitz	Hauptmann a.D.	Worplack	
	Conrad	Proschlitz	Major a.D.	Halensee	
	Carl-Joseph	Proschlitz	Major a.D.	Grunewald	(Revisor)
		Familienrat des Familienverbandes.			
	Wilhelm	Ludwigsdorf	General a.D.	Potsdam	(Vorsitzender)
	Werner	Proschlitz	General a.D.	Stettin	(Stellv.Vors. u.Schatzmstr)
	Kurt	Ludwigsdorf	Major a.D.	Baden-Baden	(Archivar)
	Hans	Ludwigsdorf	Oberst a.D.	Rothkirch	(Beisitzer)
		Ausserordentliche Mitglieder.			
	Helene	Proschlitz	Studiendirektorin	Königsberg i.Pr.	Prinzenstr.4
	Josephine, Frau	Proschlitz		Stettin	Kronenhofstr.14
	Ursula, Frau	Proschlitz		Wilhelmshaven	Bismarckstr. 127.
	Jobst	Proschlitz	Fahnenjunker	Rostock/M.	Kaserne, III/J.Rgt.5.
		Ehren- und ordentliche Mitglieder.			
		(Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Vornamen)			
1.	Albrecht	Ludwigsdorf	Hauptmann a.D.	Hamburg 21.	Petkumstr.21.
2.	Albrecht	Ludwigsdorf	Dipl.Ing.	Gelsenkirchen	Margaretenstr.22
3.	Alex-Viktor	Ludwigsdorf	Hptm.a.D. u. Schriftsteller	Schloss Kirchberg a.d.Jagst.	
4.	Alexander	Proschlitz	Ltn. Reit.10.	Züllichau	Kaserne.

Nr.	Vorname	Familienzweig	Beruf	Wohnort	Strasse
5.	Carl	~~Ludwigsdorf~~	Reg.-Rat	Gera/Reuss	Sedanstr.13
6.	Carl-Joseph	Proschlitz	Major a.D.	Berlin-Grunewald	Fontanestr.9
7.	Conrad	Proschlitz	Major a.D.	"- Halensee	Nestorstr.3
8.	Curt	Proschlitz	Major a.D.	Arolsen/Waldeck	Wetterburgerstr.9.
9.	Curt	Ludwigsdorf	Major a.D.	Baden-Baden	Yburgstr.2.
10.	Curt	Proschlitz	Major a.D.	Frankfurt/M.	Musikantenweg 46, I.
11.	Edgar	Ludwigsdorf	Direktor der Städt.Werke	Naumburg/S.	Sedanstr. 26.
12.	Edwin	Proschlitz	Major a.D.	Köln a.Rhn.	Volksgartenstr.9.
13.	Erich	Ludwigsdorf	Offizier d. ~~Hapag~~ Nord. Lloyd.	Hamburg 25.	Breckelbaumspark 24.
14.	Ernst	Proschlitz	Hptm.a.D. u. Rittergutsb.	Worplack bei Rössel/Ostpr.	
15.	Ernst-Joachim	Proschlitz	Ltn.a.D.	Gross Bogslack bei	Dönhofsstädt Krs.Rastenburg Ostpr.
16.	Ernst	Ludwigsdorf	Major a.D.	Charlottenburg	Röntgenstr.3.
17.	Felix	Proschlitz	Major a.D.	Krummwohlau	b/Wohlau/Schl.
18.	Felix	Proschlitz	Rentner	Krietern b/	Breslau.
19.	Franz	Ludwigsdorf	Oberst a.D.	Baden-Baden	Sponheimerstr.3.
20.	Fred	Ludwigsdorf	Ltn.a.D.	Potsdam	Bertinistr.6.
21.	Friedrich-Wilhelm Wolf	Ludwigsdorf	Kanonier 10.Battr.Art.3	Potsdam	Kaserne Art.-Rgt.3.
22.	Fritz-Elliot	Ludwigsdorf	Leutnant a.D.	Sidney/Australien	Care/of Rex Cullen Ward 17 O'Connell Street
23.	Harry	Proschlitz	Rittm.a.D.	Charlottenburg	Herbertstr. 16.
24.	Hans	Ludwigsdorf	Oberst a.D.	Schloss Rothkirch	bei Liegnitz
25.	Hans-Heydan	Ludwigsdorf	Bankbeamter	Berlin-Britz	Siedlung Str. 202, Haus 143.
26.	Hans	Ludwigsdorf	Amtsger.Rat	Mannheim	Moltkestr.28.
27.	Hermann	Proschlitz	Oberstltn.a.D.	Berlin-Halensee	Küstrinerstr. 5.
28.	Ludwig	Proschlitz	Kapitänltn.	Wilhelmshaven	Bismarckstr. 127. ~~Schiffsstamm Div.d.Nordsee.~~
29.	Max	Ludwigsdorf	Kaufmann	Zürich	Löwenstr.7.
30.	Moritz	Proschlitz	Rittm.Reit.10	Torgau	Westring 1 a.
31.	Oscar	Proschlitz	General a.D.	Bad Nauheim	Bismarckstr. 5
32.	Otto	Proschlitz	Hptm.a.D.	~~Küps/Oberfranken.~~ z.Zt. Arolsen.	
33.	Ruthard	Ludwigsdorf	Verwalter	München	Winzerstr.54, IV.
34.	Werner	Proschlitz	General a.D.	Stettin	Kronenhofstr. 14.
35.	Wilhelm	Ludwigsdorf	General a.D.	Potsdam	Beyerstr.1.
36.	Wilhelm	Ludwigsdorf	Major a.D.	München	von der Tannstr. 19.
37.	Wilhelm	Proschlitz	Obltn.z.S.a.D. Stud. agr.	Berlin N.	Pflugstr.1.

Potsdam, Beyerstr. 1, 24.Mai 1928

P r o t o k o l l
über den 22. Familientag des Familienverbandes und der Familienstiftung derer von Frankenberg.

- - - - -

Verhandelt in Potsdam in dem Hause des Vorsitzenden General a.D. Oberstallmeisters S. M. d. K. u. K., Wirklichen Geheimen Rats Wilhelm von Frankenberg und Ludwigsdorf.

An dem heutigen Familientage nehmen Teil :

a) vom Familienrate :

1. General Wilhelm von Frankenberg und Ludwigsdorf- Potsdam, Vorsitzender des Familienverbandes und der Familienstiftung derer von Frankenberg,
2. General Werner von Frankenberg und Proschlitz-Stettin, Schatzmeister
3. Major Curt von Frankenberg und Ludwigsdorf-Baden-Baden, Archivar,
4. Oberst Hans von Frankenberg und Ludwigsdorf, z.Zt. Charlottenburg, 4. Familienrats-Mitglied.

b) von Mitgliedern :

1. Hauptmann a.D. Alex Victor von Frankenberg und Ludwigsdorf-Schloss Kirchberg a.d.Jagst,
2. Leutnant Alexander von Frankenberg und Proschlitz-Züllichau,
3. Major Edwin von Frankenberg und Proschlitz- Köln a/Rhein,
4. Major Ernst von Frankenberg und Ludwigsdorf-Charlottenburg,
5. Rittergutsbesitzer Ernst von Frankenberg und Proschlitz-Forplack,
6. Leutnant a.D. Ernst-Joachim von Frankenberg und Proschlitz-Gross Bogslack,
7. Rentner Felix von Frankenberg und Ludwigsdorf-Krietern,
8. Rittmeister Harry von Frankenberg und Proschlitz-Charlottenburg,
9. Ruthard von Frankenberg und Ludwigsdorf-München,
10. Leutnant a.D. Fred von Frankenberg und Ludwigsdorf- Potsdam,
11. Kapitänlt. Ludwig von Frankenberg und Proschlitz-Wilhelmshaven,
12. Oberlt. z.S. Wilhelm von Frankenberg und Proschlitz-Berlin,
13. Ofz.-Anwärter Wolf von Frankenberg und Ludwigsdorf-Frankfurt a/O.

c) von ausserordentlichen Mitgliedern :

1. Frau Ursula von Frankenberg und Proschlitz geb. v.Fr.u.L., Wilhelmshaven,
2. Ofz.-Anwärter Jobst von Frankenberg und Proschlitz, Greifswald,
3. Frau Irene von Frankenberg und Ludwigsdorf geb. v. Brauchitsch, Schloss Kirchberg,
4. Frau Josephine von Frankenberg und Proschlitz geb. Barthélemy, Stettin

Vertreten durch Vollmachten sind :

1. General Oskar von Frankenberg und Proschlitz, Bad Nauheim,
2. Major u. Reg.-Rat Carl von Frankenberg -Gera,
3. Rittmeister Moritz von Frankenberg und Proschlitz, Torgau,
4. Hauptmann Albrecht von Frankenberg und Ludwigsdorf, Hamburg,
5. Amtsgerichtsrat Hans von Frankenberg und Ludwigsdorf, Mannheim,

Papierformat 21 x 33 cm

6. Dipl.-Ing. Edgar von Frankenberg und Ludwigsdorf, Naumburg,
7. Major Konrad von Frankenberg und Proschlitz, Berlin,
   Vertreter ist General Wilhelm v.Fr., Vorsitzender,
8. Major Karl Joseph von Frankenberg und Proschlitz, vertreten durch
   seinen Bruder Lt. z.S. Wilhelm v.Fr.u.Pr.,
9. Major Kurt von Frankenberg und Proschlitz, vertreten durch
   seinen Sohn Wilhelm v.Fr., Berlin,
10. Oberst Franz von Frankenberg und Ludwigsdorf, vertreten durch
    Kurt v.Frankenberg und Ludwigsdorf.

Verhandlung.

Der Herr Vorsitzende eröffnete die Familiensitzung, leitete die Verhandlungen, begrüsste die erschienenen Vettern und Basen (ausserordentliche Mitglieder) und stellte fest, dass der Familientag ordnungsmässig berufen und beschlussfähig sei. Siehe § 22 der Statuten.

1.) Allgemeine Uebersicht über die Jahre 1926 bis 1928.

Der Vorsitzende gedachte des Heimgangs des hochverehrten Mitgliedes, Herrn Vetters Friedrich von Frankenberg und Ludwigsdorf, Sz. Niklaasen bei Luzern, früher Kassel, welcher am 3. November 1927 verstorben ist. Die Todesanzeige sagt: " Ein treuer deutscher Mann mit rogem Familiensinn, ein Vorbild eines wahren Edelmannes ist mit ihm dahingegangen. Als solcher wird er in unser aller Herzen fortleben ! " Zu seinem ehrenden Andenken erhoben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

Zu unserem grössten Bedauern müssen wir auch auf diesem Familientage 1928 auf das Erscheinen unseres hochverehrten Herrn Seniors Vetter Kurt in Arolsen und des hochverdienten Ehrenmitgliedes Vetter Franz, Baden-Baden, verzichten. Von ganzem Herzen wünschen wir beiden lieben Vettern einen von Gott gesegneten schönen Lebensabend. -- Alle Vettern unterschreiben einen treuen Vetterngruss an die Genannten. --

2.) Mitglieder - Veränderungen.

Bisheriger Bestand der Mitglieder war:
38 ordentliche Verbandsmitglieder
4 ausserordentliche Mitglieder (Basen)
4 Ehrendamen.

Neu eingetreten sind :
Ernst Maria Wolfgang von Frankenberg und Proschlitz, 3. Sohn von Vetter Ernst-Worplack, Fähnrich im Reiter-Rgt. 7, z.Zt. Hannover, Kavallerie-Schule. —

Gestorben:
Friedrich von Frankenberg und Ludwigsdorf, St. Niklaasen.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag:
Hermann von Frankenberg und Proschlitz, Berlin, Oberstleutnant a.D. Gründe privater Natur ! --

Der Familienverband zählt somit heute :
37 ordentliche Verbandsmitglieder
4 ausserordentliche Mitglieder (Basen)
4 Ehrendamen.

3.) Zum Rechnungsbericht und Vermögensnachweis des Familienverbandes und der Familienstiftung führte der Vorsitzende aus :

In verdienstvoller Weise hat der Herr Schatzmeister Vetter Werner unterm 10. 2. 1927 den Herren Vettern eine "Denkschrift über den Stand des Familienvermögens zu Beginn des Jahres 1927 " ausgearbeitet und im Umdruck zugehen lassen, sodass die Verbandsmitglieder über den Stand des Verbandsvermögens und der Stiftung eingehend orientiert wurden. Der Nauaufbau ist damit eingeleitet: auch die Erbschaftssteuer für das Karl von Rothkirch sche Erbteil ist bezahlt: aber selbst bei grösster Sparsamkeit ist das heutige Familienvermögen noch nicht in der Lage, fühlbare Unterstützungen, besonders für die Erziehung unserer heranwachsenden Jugend, zu gewähren. Alle Träger unseres alten stolzen Namens erinnere ich daran, eintrefendenfalls unserer Familienstiftung durch Zuwendungen usw. zu gedenken: wie ich schon 1927 in dem erwähnten Aufruf anführte, ist nur ein starkes Vermögen der feste Kitt und Halt einer Familie und ihr Bestehen für die Zukunft gewährleistet. Es muss unser Aller ernstestes Bestreben sein, die Familienstiftung wieder auf ein grösseres, unangreifbares Kapital zu erhöhen, dessen Zinsen dann der Allgemeinheit, insonderheit für Erziehungsgelder, zu Gute kommen können. --

Der Herr Schatzmeister hielt sodann seinen Vortrag über Bestand, Einnahmen und Ausgaben der Familienstiftung, und erteilte der Familientag " Entlastung" auf Grund der vorgelegten Bücher pp. und sprach dem Herrn Schatzmeister seinen wärmsten Dank für die klare zielbewusste Arbeit bei dem Neuaufbau der Stiftung aus.

4.) Anträge sind eingegangen:

Vom infolge Krankheit abwesenden Vetter Major Konrad v.Fr.u.Pr.
a) Nachtrag zu dem Werke von Vetter Franz-Erfurt: " Die von Frankenbergs in der Armee " betr. Teilnahme am Weltkriege und heutige Reichswehr, -- erwünscht. -
b) monatliche Vereinigung aller in und bei Berlin wohnenden Vettern, ähnlich dem Reg.-Verbande, um das Band der Zusammengehörigkeit zu fördern (mit Ausnahme der Sommermonate). --

5.) Verschiedenes :

a) Der nächste Familientag (der 23.) findet im Jahre 1929 statt. Der vorletzte Sonnabend vor Pfingsten wird hierzu bestimmt. Die Einladung des Herrn Vetters Ernst-Worplack, diesen Familientag in Worplack abzuhalten, muss mit herzlichem Dank abgelehnt und aus spätere Zeit verschoben werden, da die Vettern die Kosten der weiten Reise nach Ostpreussen nicht aufbringen können.
b) Der Herr Vorsitzende bittet, dass sich alle Anwesenden eingehend das ausliegende "Familienalbum" betrachten, das mit grösster Mühewaltung auf solche Höhe und Vielseitigkeit gebracht ist. Es wird gebeten, diese Bemühungen möglichst zu unterstützen und Alles dem Herrn Vorsitzenden einzusenden, was für das Familienarchiv und =Album von Wert sein könnte, damit es späteren Generationen in dieser Sammelstelle erhalten bleibt, sei es an Bild, Schrift oder Druck ! Das Familienarchiv ist durch einen Vetter 1913 schwer geschädigt und verringert worden ! --
c) Die "Familienzeitung " wieder erstehen zu lassen, ist ein lebhafter Wunsch vieler Mitglieder, der sich bisher infolge des Geldmangels nicht verwirklichen liess. Der Herr Vorsitzende wird mit dem Herrn Schatzmeister und Herrn Vetter Alex-Victor eine Lösung auch in der Geldfrage herbeizuführen suchen, um durch ein Familienblatt einen möglichst engen Zusammenschluss zu erstreben ! --

d) Die Kreuzzeitung hat in ausliegendem Prospekt eine Herabsetzung für Dauerabonnenten angeboten und wird dies wunschgemäss bekannt gegeben.
– Für Gotha Vorschlag für bunte Bilder kein Geld ! –

e) Der Vorsitzende hat, wie stets, ein Ergebenheitstelegramm mit Treuegelöbnis an Seine Majestät den Kaiser und König von dem Familientage abgesandt: der heute eingegangene Allerhöchste Dank wurde im Anschluss an das Kaiserhoch des Vorsitzenden unter grossem Jubel verlesen und dem Familien-Album eingefügt.

Brieftelegramm Seiner Majestät des Kaisers und Königs :

Haus Doorn, den 19.Mai 1928.

Ich danke Ihnen herzlich für die Mir im Namen des Verbandes derer von Frankenberg ausgesprochenen Huldigungsgrüsse und das erneute Treuegelöbnis. Ich habe mich darüber gefreut und bin versichert, dass ich mich auf die Mitglieder dieses alten Geschlechts verlassen kann, wenn es gilt, mannhaft für ihren Kaiser und König einzustehen ! Beste Grüsse !

gez. W i l h e l m / I.R.

An Oberstallmeister von Frankenberg
Excellenz
Potsdam.

f) Der Antrag Vetter Konrad`s betr. eine monatliche Zusammenkunft der Vettern in Berlin schlägt(derselbe)vor :
1.) Mitteilung jeden Vetters an Vetter Konrad betr. Teilnahme,
2.) Ort: Landwehr-Offizier-Haus am Bhf. Zoo. Reserviertes Zimmer, am schwarzen Brett des Hauses bekannt gegeben.
3.) Zeit: September bis Mai jeden Jahres. Erster Mittwoch jeden Monats 8 ° Abends beginnend.
4.) Angemessene Preise. Zimmer kostenlos.

Vetter Konrad selbst ist leider infolge Ueberarbeitung in seiner Finanzbehörde schwer an Herz-Neurose erkrankt. Der Familientag wünscht dem hochverehrten Vetter und eifrigen Verbandsmitgliede von Herzen baldige Besserung und Erholung und bittet Vetter Konrad durch Postkarte die Berliner Vettern zu einer ersten Versammlung auffordern zu wollen, bei welcher dann die späteren Termine pp. besprochen werden sollen (z.B.nur 1/4 jährliches Treffen!)

g) Der Herr Vorsitzende begrüsst im Besonderen die heute zum Familientag erschienene Witwe unseres unvergesslichen und in hohem ehrenden Andenken weiterlebenden Vetters, des Majors Hans von Frankenberg und Proschlitz deren Bitte um Teilnahme am Familientage dem so stark ausgeprägten Familiensinn des leider zu früh Verstorbenen entspricht. Der Herr Vorsitzende schlägt vor, Kusine Elisabeth-Breslau zu bitten, die Würde einer Ehrendame des Familienverbandes anzunehmen und

bittet ferner,gleichzeitig auch der hochverehrten Gattin unseres lieben Herrn Schatzmeisters, Kusine Josephine,

und der hochverehrten Gattin unseres lieben Vetters Oberst Hans, Kusine Margarethe die Ehrendamen-Würde anzutragen ! —

Alle drei Damen nehmen mit herzlichsten Dankversicherungen ihre neue Würdenstellung an ! —

h) Den vetterlich-verwandschaftlichen " Du ", das auf dem vorigen Familientage 1926 einstimmig gefordert und beschlossen, wurde auch von den anwesenden Vettern und Basen, die damals nicht erschienen, zugestimmt !

i) Grüsse

i) Grüsse werden abgesandt an den Herrn Senior, Vetter Franz und Vetter Konrad, für welche dieselben später bestens dankten und alle Vettern herzlichst grüssten ! —

Vorgelesen : Genehmigt: Unterschrieben:

P o t s d a m, den 24. Mai 1928.

a.) Der Familienrat : (gez.)

1. Vorsitzender des Familien-Verbandes und der Familien-Stiftung Wilhelm von Frankenberg und Ludwigsdorf, General, Potsdam.
2. Werner von Frankenberg und Proschlitz, General a.D., Stettin.
3. Curt von Frankenberg und Ludwigsdorf, Major a.D., Baden-Baden.
4. Hans von Frankenberg und Ludwigsdorf, Oberst a.D., Berlin.

b.) Mitglieder : (gez.)

. Harry von Frankenberg und Proschlitz, Charlottenburg.
2. Ernst von Frankenberg und Proschlitz, Worplack b/Rössel/Ostpr.
3. Ernst von Frankenberg und Ludwigsdorf.
4. Ludwig von Frankenberg und Proschlitz.
5. Wolf von Frankenberg und Ludwigsdorf.
6. Fred von Frankenberg und Ludwigsdorff.
7. Ruthard von Frankenberg und Ludwigsdorff.
8. Wilhelm von Frankenberg und Proschlitz.
9. Alexander von Frankenberg und Proschlitz.
10. Ernst-Joachim von Frankenberg und Proschlitz.
11. Edwin von Frankenberg und Proschlitz.
12. Felix von Frankenberg.
13. Alex-Victor von Frankenberg und Ludwigsdorf.

-:-:-:-:-:-:-:-:-:-:-:-:-:-:-:-:-:-:-

Für die Richtigkeit :

Wilhelm von Frankenberg und Ludwigsdorf.

General a. D.,
Oberstallmeister S. M. d. K. u. K.

R e c h n u n g s b e r i c h t

des Schatzmeisters am Familientage 24. 5. 1928 zu Potsdam gemäss § 19 d der Satzung über 1926/1927 und 1928 bis zum Familientage.

Die Geschäfte als Schatzmeister wurden von dem Unterzeichneten am 20. 5. 1926 übernommen. Die Rechnungslegung erstreckt sich also genau auf den Zeitraum der letzten zwei Jahre.

1.) Vermögen. Ueber den Vermögensstand sind die Mitglieder des Verbandes im vorigen Jahre durch die eingehende Denkschrift des Herrn Vorsitzenden vom 10. 2. 1927 genau informiert worden. Zur Bezahlung der erheblichen Kosten, welche die Sicherstellung der v.Rothkirch schen Erbschaft erforderte haben in dankenswerter Weise beigetragen: Vetter Fred, der eine Beitragszahlung für 5 Jahre voraus geleistet hat und Vetter Kurt-Baden-Baden, der seinen Beitrag auf 100,-ℳ erhöhte, Vetter Alex-Victor, der den Betrag von 25 Mk. Ablösungsschuld mit Auslosungsrecht der aufgewerteten Sparprämienanleihe = 125 Mk. Rückzahlungswert schenkte und die BasenVicky Gräfin Leyden und Klara-Breslau (Schwester von Vetter Caesar), die je 100 Mk. in baar einsandten. Es ist gelungen, die Rechtsanwaltskosten für die Wiedergewinnung der Hypotheken und die Durchsetzung ihrer Aufwertung in Höhe von insgesamt Mk. 805,97 und die Erbschaftssteuer für die gesamte Erbschaft in Höhe von Mk. 2436,- , beides zusammen also Mk. 3241,97, aus den Beitrags= und Zinseingängen zu bezahlen, ohne die Vermögenssubstanz anzugreifen oder das Konto bei der Bank zu überziehen und Bankkredit in Anspruch zu nehmen. Das wurde aber nur dadurch ermöglicht, dass der Herr Vorsitzende bekanntlich den Betrag von Mk. 1230,- vorschoss, und dass die Zahlung der Beträge erst nach und nach fällig wurde, somit sich auf die Jahre 1926 und 1927 verteilen liess. Das von Vetter Alex-Victor geschenkte Wertpapier brauchte nicht veräussert zu werden und ist mit seiner Zustimmung dem Vermögen zugeschlagen worden. Die testamentarisch uns auferlegt gewesene Verpflichtung, einen Teil der Zinsen aus der Erbschaft an die Schwester des Erblassers, Majors v.Rothkirch zu zahlen, wurde durch ihren Tod hinfällig, ehe Zinsen verfügbar geworden waren.

Im übrigen tritt gegen die Denkschrift nur die Aenderung ein, dass die 33.000 Papiermark Kommunal Oblig.Elektrische Lieferungsgesellschaft Sagan am 1.6.1928 zum Werte von 0,20 Goldmark für 1.000 Papiermark einschl. Zinsen eingelöst werden, sodass heute diese 33.000 P.Mk. mit einem Gesamtbetrage von 6,60 Mk. zu Buche stehen !! - Schliesslich ist noch aus der Erbschaft der Kousine Blanka für Pfandbriefe der Central Boden Credit A.G. ein Liquidationspfandbrief von 50 Mk. und ein Goldpfandbriefzertifikat von 30 Mk. hinzugetreten. Aus einer früher einmal verpfändeten Lebensversicherungspolice wird voraussichtlich auch noch ein kleiner Aufwertungsbetrag in Zukunft gewonnen werden. - Im Grossen Ganzen ist also der Vermögensstand gegen die Nachweisung der Denkschrift unverändert geblieben. -

Die Vermögenssteuer beträgt z.Zt. 75,80 Mk.jährlich -

2.) Vermögenserträge und Beiträge der Mitglieder:

Im Jahre 1926 beliefen sich buchmässig :

die Einnahmen auf Mk. 3012, 74
die Ausgaben auf Mk. 2855, 05

In Wirklichkeit stellen sich beide Posten um 500 Mk. niedriger, weil ein Vorschuss von 500 Mk., der an den Vorsitzenden zur Bezahlung von Rechtsanwaltskosten angewiesen war, von diesem nicht gebraucht wurde und in Einnahme wieder erschien. Tatsächlich sind also vereinnahmt Mk. 2518,74
und verausgabt " 2355,05.

Ihrer Beitragspflicht genügten für das Jahr 1926 : 26 Mitglieder. Ausser den Beiträgen figurieren als Hauptposten der Einnahmen Dividende der Deutschen Bank, Ausschüttung Giesches Erben-Anteile und Hypothekenzinsen. Die Hauptposten der Ausgaben bilden. Rechtsanwaltskosten... Mk. 591,85
Ankauf Pomm. Goldpfandbriefe nom. 1500 Mk. ..... " 1528,27

Mk. 2120,12
dazu nachträgliche Körperschaftssteuern für 1925 " 144,00
und " " 1926 " 35,00
Mk. 2299,12.

Es war also 1926 möglich, aus den Ueberschüssen am Ende des Jahres das Vermögen um Mk. 1500,- Nennwert zu verbessern.-

Gegen die Höhe der Körperschaftssteuer wurde sofort mit dem Erfolge Einspruch erhoben, dass sie zunächst auf die Hälfte herabgesetzt wurde.

Das Jahr 1927 begann mit einem Einlagguthaben von Mk. 153,85. -
In ihm beliefen sich die buchmässigen Einnahmen auf Mk. 3119,09
die buchmässigen Ausgaben auf " 2887,25

Die wirklichen Beträge sind infolge Buchung eines irrtümlich zu viel eingezahlten und dann wieder zurückerstatteten Betrages von Mk. 20,- auf beiden Seiten um diese Summe niedriger.

Ihrer Beitragspflicht genügten 29 Mitglieder. Dazu kamen die eingangs erwähnten besonderen Zuwendungen. Ausserdem setzten sich im wesentlichen die Einnahmen aus Dividenden, Hypothekenzinsen, einer zufriedenstellenden Ausschüttung von Giesches Erben zusammen. Die Höhe der Ausgaben erklärt sich in erster Linie aus der Deckung der Erbschaftssteuer mit Mk. 2436, sowie rund 200 Mk. Einbringungs- und Rechtsanwaltskosten, sowie Vermögens- und Körperschaftssteuer für die rückliegende Zeit mit Mk. 141,70.-
Infolge der Bezahlung der Erbschaftssteuer bezw. Rückzahlung des von Vetter Wilhelm gegebenen Darlehns von 1230 Mk. endete das Jahr 1927 nur mit einem Guthaben von 27[illegible],84 Mk. auf der Dresdener Bank. Die Anspannung der Kredite zur Deckung der ausserordentlich hohen Ausgaben erlaubte es leider nicht, einem Darlehnsgesuch stattzugeben.

Das Jahr 1928 weist bis zum 15. 5. 1928 auf:
an Einnahmen : Mk. 1549,56
an Ausgaben : 882,44

Das Bankguthaben beträgt also am 15. 5. 1928 : Mk. 667,12.--
Der Beitragspflicht haben bisher genügt im ganzen 17 Mitglieder. Vetter Harry muss besonders mit Dank erwähnt werden, da er seinen Beitrag auf Mk. 50,- erhöht hat.
Die Ausgaben setzen sich in der Hauptsache aus einem Stipendium an die Schwestern Frl.Anna und Wanda von Frankenberg ~~und~~ Lüttwitz zusammen, (Die Entstehung dieses Stipendiums wird mündlich noch besonders erläutert) sowie aus einem Darlehn, rückzahlbar, zu einer Badekur infolge chronischer Erkrankung und schliesslich aus einem Betrage für Archiv= und Familien-Album= Unkosten. -

Die Körperschaftssteuer ist seit der Erklärung für 1926 also seit vorigem Jahre ganz aufgehoben, da unter der zulässigen Absetzung der Mitgliederbeiträge und Rechtsanwaltskosten zur Sicherung der Rothkirch`schen Erbschaft das steuerbare Jahreseinkommen nur mit 29,23 Mk. anzusetzen war. In der diesjährigen Erklärung für 1927 ist sogar infolge Aufrechnung der Erbschaftssteuer ein Fehlbetrag von 331,02 Mk. errechnet worden. Die Entscheidung der Finanzbehörde, ob diese Absetzung der Erbschaftssteuer als zulässig anzuerkennen ist, steht noch aus. --

3.) Geschäftsführung und Verwaltungskosten :

In den letzten zwei Jahren wurden vom Schatzmeister insgesamt 349 Schreiben in Familienangelegenheiten an die Mitglieder, Banken, Steuerbe

hörden usw. abgesandt und in einem Portokonto ordnungsmässig verbucht. Es kommt also im Durchschnitt auf fast jeden zweiten Tag eine Korrespondenz ! - Der Portoverbrauch hierfür belief sich auf Mk. 46,43 bis zum 15.5.1928.

Für die Verwaltungsunkosten sind dem Schatzmeister überwiesen und von ihm mit Belegen nachgewiesen an Vorschüssen insgesamt Mk. 154,40 in der Hauptsache für Briefmarken, Umdrücke (Denkschrift, Protokollvervielfältigung des letzten Familientages, Einladungen zum Familientage, Briefumschläge, Todesanzeige für Vetter Fred usw.) Im Durchschnitt belaufen sich die nachgewiesenen Verwaltungsunkosten auf nicht ganz Mk. 6,50 im Monat.

==========

Die Finanzlage zeigt, dass es ganz langsam bergauf geht. Sie ist aber keineswegs so rosig, dass in irgendwie nennenswertem Umfange Unterstützungen gewährt werden könnten. Der Familienrat muss an alle Vettern und Basen gleichmässig denken, kann seine bescheidenen Mittel nicht vorzeitig aufbrauchen, sondern muss damit haushälterisch bis zum Schlusse des Jahres auskommen, eventuelle Zahlungen daher auch unter Berücksichtigung der Eingangstermine von Einnahmen ins Auge fassen. Es liegt auf der Hand, dass er unmöglich besonders grosse, mit dem Gesamtrahmen nicht in Einklang stehende Anträge bewilligen kann. So lange das Vermögen noch so klein ist, leisten alle Vettern der Allgemeinheit den besten Dienst, wenn sie nicht auf Hilfe aus den wenigen Zinsen rechnen, sondern erst das Anwachsen des Grundstockes fördern. Unsere heranwachsende Jugend wird es noch viel schwerer haben, als wir in heutiger Zeit, sich auf sozialer Höhe zu halten und der Unterstützung weit mehr bedürftig sein ! -

Für das adlige Damenstift in Seubersdorf, das der Johanniterorden plant, ist bereits eine Trägerin des Namens v. Frankenberg vorgemerkt worden gemäss Zusage des Ordens, unsere Familie bevorzugt zu berücksichtigen. Wenn auch der Johanniterorden mitgeteilt hat, dass es noch garnicht abzusehen ist, wann und ob das Stift eingerichtet werden kann, und dass es in jedem Falle in erster Linie für alte Damen gedacht ist, hat der Familienrat doch einen vorliegenden Antrag eingereicht, um für die Familie einen Präcedenzfall zu schaffen.

Werner v. Frankenberg

Generalmajor a. D.

Mitgliederliste
des v. Frankenberg'schen Familienverbandes - Stand vom Juni 1928.

Nr.	Vorname	Familienzweig	Beruf	Wohnort	Strasse
		Senior der Familie :			
	Curt	Proschlitz	Major a.D.	Arolsen/Waldeck	Wetterburgerstr.9.
		Ehrenmitglied :			
	Franz	Ludwigsdorf	Oberst a.D.	Baden/Baden	Sponheimerstr.3
		Ehrendamen :			
1.	Marie, Exc. geb.v.Wedel	Ludwigsdorf	Gattin d.Vors. Vetters Wilhelm	Potsdam	Beyerstr.1.
2.	Anna, Exc. geb.Freiin v.Wangenheim	Ludwigsdorf	Witwe des Vetters Generallts Exc. Hans	Gotha	Alte Münze 7 Siebleben alles
3.	Agnes, Frau geb.Bodinus	Proschlitz	Mutter d.Vetters Oberstlt.Leonhard	Kötzschembroda	
4.	Klara, Frl.	Proschlitz	Schwester d. + Vetters u.Vors. Caesar	Breslau 18	Menzelstr. 41/43.
5.	Elisabeth,Frau geb.v.Liebeh	Proschlitz	Witwe d.Vetters Hans (+Major Kür. 4)	Breslau	Ohlauerstadtgraben 16.
6.	Josephine,Frau geb.Barthélemy	Proschlitz	Gattin d.Vetters Werner	Stettin	Kronenhofstr. 14.
7.	Margarete,Frau geb.Protzen	Ludwigsdorf	Gattin d.Vetters Oberst Hans	Berlin W.	Regensburgerstr. 35
		Familienrat der Familienstiftung :			
	Wilhelm	Ludwigsdorf	General a.D.	Potsdam	(Vorsitzender)
	Werner	Proschlitz	General a.D.	Stettin	(Schatzmeister)
	Kurt	Ludwigsdorf	Major a.D.	Baden/Baden	(Archivar)
	Hans	Ludwigsdorf	Oberst a.D.	Berlin W.	(Stellvertreter)
	Ernst	Proschlitz	Hauptmann a.D.	Worplack	
	Conrad	Proschlitz	Major a.D.	Halensee	
	Carl-Joseph	Proschlitz	Major a.D.	Grunewald	(Revisor)

Nr.	Vorname	Familienzweig	Beruf	Wohnort	Strasse
			Familienrat des Familienverbandes :		
	Wilhelm	Ludwigsdorf	General a. D.	Potsdam	(Vorsitzender)
	Werner	Proschlitz	General a.D.	Stettin	(Stellv.Vorsitzen der u.Schatzmeis
	Kurt	Ludwigsdorf	Major a. D.	Baden/Baden	(Archivar)
	Hans	Ludwigsdorf	Oberst a.D.	Berlin W.	(Beisitzer)
			Ausserordentliche Mitglieder :		
1.	Helene, mit d.Amtstitel Frau	Proschlitz	Studiendirektorin	Königsberg/Pr.	Prinzenstr. 4.
2.	Irene Constanze, Frau, geb. v.Brauchitsch	Ludwigsdorf	Gattin d.Vetters Alex-Victor	Schloss Kirchberg a.d.Jagst, Württemberg.	
3.	Ursula, Frau geb.v.Frankenberg u. Ludwigsdorf	Proschlitz	Gattin d.Vetters Ludwig	Wilhelmshaven	Bismarckstr.127.
			Ehren= und ordentliche Mitglieder : (Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben der Vornamen)		
1.	Albrecht	Ludwigsdorf	Hauptmann a.D.	Hamburg 21.	Petkumstr. 21.
2.	Albrecht	Ludwigsdorf	Dipl.-Ing.	Gelsenkirchen	Hohenzollernallee 12.
3.	Alexander	Proschlitz	Ltn. Reit.10	Züllichau	Kaserne, Reit. Regt.10.
4	Alex-Viktor	Ludwigsdorf	Hptm.a.D. u. Schriftsteller	Schloss Kirchberg a.d.Jagst, Württemberg	
5.	Carl	—	Reg.-Rat	Gera/Reuss	Sedanstr. 13.
6.	Carl-Joseph	Proschlitz	Major a.D.	Berlin-Grunewald	Fontanestr. 9.
7.	Conrad	Proschlitz	Major a.D.	Berlin-Halensee	Nestorstr. 3.
8.	Curt	Proschlitz	Major a.D.	Arolsen/Waldeck	Wetterburgerstr.9
9.	Curt	Ludwigsdorf	Major a.D.	Baden/Baden	Yburgstr. 2.
10.	Curt	Proschlitz	Major a.D.	Frankfurt /M.	Musikantenweg 46,
11.	Edgar	Ludwigsdorf	Direktor der Städt.Werke	Naumburg/S.	Sedanstr. 26.
12.	Edwin	Proschlitz	Major a.D.	Köln a.Rh.	Volksgartenstr.9.

Nr.	Vorname	Familienzweig	Beruf	Wohnort	Strasse
13.	Erich	Ludwigsdorf	Offizier d. Hapag	Hamburg 24.	Erlenkamp Nr. 1.
14.	Ernst	Proschlitz	Hptm.a.D. u. Rittergutsbs	Wotplack bei Rössel /Ostpr.	
15.	Ernst-Joachim	Proschlitz	Ltn. a.D.		
16.	Ernst	Ludwigsdorf	Major a.D.	Charlottenburg	Röntgenstr. 3.
17.	Felix	Proschlitz	Major a.D.	Krummwohlau	b/ Wohlau/Schl.
	Felix	Ludwigsdorf	Rentner	Krietern b/	Breslau 18.
19.	Franz	Ludwigsdorf	Oberst a.D.	Baden-Baden	Sponheimerstr. 3.
20.	Fred	Ludwigsdorf	Ltn. a.D.	Potsdam	Bertinistr. 16.
21.	Friedrich-Elliot	Ludwigsdorf	Leutn.a.D.	Sydney/Australien	Care of Rex Cullen Ward 17 O'Connell Street (und Springs Hills Farm, The Oaks near Camden N.S.W. Australia.)
22.	Friedrich-Wilhelm-Wdf	Ludwigsdorf	Offz.-Anwärt. 4.Battr.Art.3	Frankfurt a/O.	Kaserne Art.-Rgt.
23.	Hans	Ludwigsdorf	Oberstta.D.	Berlin W.	Regensburgerstr.35
24.	Hans-Heydan	Ludwigsdorf	Bankrat	Berlin-Britz	Havermannstr. 3.
25	Hans	Ludwigsdorf	Amtsger-Rat	Mannheim	Moltkestr. 28.
26.	Harry	Proschlitz	Rittm. a.D.	Charlottenburg	Herbartstr. 16.
27.	Jobst	Proschlitz	Offz.-Anwärt. 10.Comp.I.R.5	Rostock/Mckl.	Kaserne III/ I.R.5
28.	Ludwig	Proschlitz	Kapitänltn.	Wilhelmshaven	Bismarckstr. 127.
29.	Max	Ludwigsdorf	Kaufmann	Zürich	Löwenstr. 7.
30.	Moritz	Proschlitz	Rittm.Reit.10	Torgau a/E.	Westring 1a.
31.	Oscar	Proschlitz	General a.D.	Bad Nauheim	Bismarckstr. 5.
32.	Otto	Proschlitz	Hptm. a.D.	Arolsen/Waldeck	Wetterburgerstr.9.
33.	Ruthard	Ludwigsdorf	Verwalter	München	Winzererstr. 54 N
34.	Werner	Proschlitz	General a.D.	Stettin	Kronenhofstr. 14.
35.	Wilhelm	Ludwigsdorf	General a.D.	Potsdam	Beyerstr. 1.
36.	Wilhelm	Ludwigsdorf	Major a.D.	München	Residenzstr.27,III.
37.	Wilhelm	Proschlitz	Oblt.z.S.a.D. Stud.agr.	Berlin N.	Kesselstr.35,III bei Lutz
38.	Wolfgang	Proschlitz	Fähnr.,Reit.7	Hannover	Kavallerie-Schule.

(Die Basen und Vettern werden gebeten,Veränderungen der Anschriften umgehe dem Herrn Vorsitzenden mitzuteilen.)